Der Patronat im Kirchspiel Wattenscheid,

zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Bianchi, Gerichtsreferendar
aus Wattenscheid (Westf.)

Approbiert am 24. Juni 1929.

Wattenscheid
Buchdruckerei und Verlag Karl Busch
1929

29:321

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Patronat im Kirchspiel Wattenscheid,

zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Inhaltsverzeichnis V
Vorwort VII
Verzeichnis der Quellen und Literatur IX

Einleitung:

Die Quellen.

§ 1 Inhalt, Umfang, zeitliche Begrenzung 1
§ 2 Räumliche Grenze: Das Kirchspiel Wattenscheid 2

Erstes Kapitel.

Begriff des Patronates. 3

Zweites Kapitel.

Die Träger des Patronates.

§ 1 Allgemeine Bemerkungen 4
§ 2 Aelteste sichere Nachrichten über den Träger 4
§ 3 Aelteste Nachrichten über die Kirche 5
§ 4 Spätere Nachrichten, die Deutz als Träger nachweisen . . . 6
§ 5 Vermutungen über den Träger nach Deutz 7
§ 6 Sichere Nachrichten über den Träger nach Deutz 7
§ 7 Nachweis der Trägerschaft der Ritter von der Leythe . . . 7
§ 8 Nachweis der Trägerschaft der Ritter von Stecke 8
§ 9 Der Graf von der Mark und das Patronatsrecht 9
§ 10 Nachweis der Trägerschaft der Herren von Nesselrode . . . 9
§ 11 Nachweis der Trägerschaft der Aebtissinnen des Stiftes Essen 10
§ 12 Nachweis der Inanspruchnahme des Patronates durch den Landesherrn 10

Drittes Kapitel.

Die Arten des Patronates im besonderen.

§ 1 Die Deutzer Zeit 12
§ 2 Die Zeit bis zum Uebergang des Patronates auf die Aebtissinnen des Stiftes Essen 12
§ 3 Die Essener Zeit 13

Viertes Kapitel.

Die Erwerbsgründe des Patronates im besonderen.

Zahlen 1, 2, 3, 4 vor Essener Zeit 14
Zahl 5 . . . zur Essener Zeit 14
Zahl 6 . . . nach Essener Zeit 16

Fünftes Kapitel.

Der Inhalt des Patronates.

Seite

1. Hauptabschnitt: Die Rechte des Patrons bezgl. der Verleihung der Kirchenstellen, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes 17
§ 1 Allgemeine Bemerkungen 17
§ 2 Die Pfarrkirche des Kirchspiels 18
§ 3 Die Sonderbenefizien 30
2. Hauptabschnitt: Die Rechte und Pflichten bezgl. der Erhaltung und Verwaltung der Kirche und Pfründen 42
§ 1 Die cura beneficii providentalis 43
§ 2 Baupflicht 43
3. Hauptabschnitt: Nutzbringende Rechte und Ehrenrechte . . . 43

Uebersichten.

1) Die Träger des Patronates im Kirchspiel Wattenscheid 11
2) Die Rechte des Patrons bei der Verleihung der Kirchenstellen . . 30
3) Die Sonderbenefizien 40

Anhang.

45

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich dem verstorbenen Geheimen Rat Professor Dr. Sehling in Erlangen; er wies mich darauf hin, daß es bei dem Mangel an Sonderarbeiten[1]) ein nützliches Unternehmen sein würde, einmal den Patronat eines örtlich enger begrenzten Sprengels Westfalens zu untersuchen.

Mit der Wahl des Kirchspiels Wattenscheid als Gegenstand der Bearbeitung folge ich einem Hinweis des Herrn Propstes Hellmich zu Wattenscheid. Der Archivar Dr. Eduard Schulte (Münster i. Westf.) ist mit der Inventarisierung der Urkunden des Propsteiarchivs[2]) beschäftigt und veröffentlicht die Quellenstoffe bis zum Jahre 1821 erschöpfend. Das machte mir die Urkunden des Kirchspiels Wattenscheid zugänglich.

Die Hauptaufgabe dieser Untersuchung ist es, den Inhalt des Patronates klarzulegen, und zu zeigen, welche Wege Rechtsvorschrift und Rechtspraxis gegangen sind.

Die Betonung des Inhalts des Patronates ließ eine stoffliche Erweiterung der Untersuchung auf das kirchliche Stellenbesetzungsrecht wünschenswert erscheinen.

Die zeitliche Begrenzung der Untersuchung folgt der zeitlichen Begrenzung der Quellen (1326—1821), schließt aber mit dem Jahre 1803 ab, da die Akten der folgenden Jahre in die Patronats- und Besetzungsverhältnisse keinen Einblick mehr gestatten[3]).

Dankbar habe ich hier zu gedenken vor allem der Herren Propst Hellmich (Wattenscheid) und Archivar Dr. Eduard Schulte (Münster). Beide opferten mir manche Stunde und ermöglichten mir in entgegenkommendster Weise die Benutzung der Urkunden.

Hinsichtlich der Archidiakonats-Dekanatsfragen verdanke ich Herrn Professor Dr. jur. Gescher (Köln) manche Anregung.

Endlich habe ich den Herren des Geheimen Staatsarchivs Berlin-Dahlem und des Preußischen Staatsarchivs Düsseldorf für ihr freundliches Entgegenkommen bei der Benutzung und Ueberlassung von Urkunden aufrichtigen Dank zu sagen.

---

1) Der Grund hierfür ist u. a. zu suchen in der mangelhaften Erschließung der Quellen: das große Westfälische Urkundenbuch, herausgegeben vom Verein f. Gesch. und Altertumsk. Westf., 1847—1921, beschränkt sich z. Zt. noch auf die Jahre vor 1300 bezw. 1325; die Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen) haben von den 50 Kreisen der Provinz bisher 9 erledigt, und zwar nur vor dem Jahre 1400.

2) Kath. Propsteiarchiv Wattenscheid; Urkunden, Akten, Kirchenbücher; erscheint demnächst als Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen, Inventar Ed. Schulte.

3) Auch aus den Urkundenbeständen des Bischöflichen Generalvikariats Paderborn (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen, Münster 1920, Inventar J. Linneborn) war für unsere Frage nichts zu entnehmen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0129

Quellen und Literatur.

1. Quellen.

a) Ungedruckte Quellen:

Urkunden und Akten aus folgenden Archiven:

Preußisches Staatsarchiv Düsseldorf: unter „Stift Essen" die Bände XXI, 16, XXI, 17, XXI, 26;

Preußisches Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem: aus Rep. 34, 63, a 1;

Propsteiarchiv Wattenscheid;

Evangelisches Pfarrarchiv Wattenscheid.

Handschriftliche Aufzeichnungen des Pfarrers Ferdinand Schwarze über Pfarre und Ort Wattenscheid; im Besitze der Propstei Wattenscheid (zitiert Schwarze, handschr. Aufzeichnungen).

b) Gedruckte Quellen:

Essener Münsterarchiv, Urkunden und Akten des —, herausgegeben von Dr. K. H. Schäfer und F. Arens in „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen" (zitiert Essener Beiträge), 28. Heft, Essen 1906;

Hartzheim J., I—XI, Concila Germaniae, Köln 1759 ff.;

Lacomblet, Theodor J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1. Band, Düsseldorf 1840 (zitiert Lac.);

Propsteiarchiv Wattenscheid; Urkunden, Akten, Kirchenbücher. Inventar von Dr. Ed. Schulte, als Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen. Zurzeit im Druck, Karl Busch, Wattenscheid (zitiert Pr. U. mit Angabe der Abteilung und Regeste);

Regesta Historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Die Quellen der Gesch. Westf., herausgegeben und bearbeitet von Dr. H. A. Ehrhard, 1. Band, Münster 1847;

Westfälisches Urkundenbuch, Band VII, Münster 1901.

2. Literatur.

Ahlhaus, Jos.: Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter, Freiburg 1928.

Barth, Fr. X.: Hildebert von Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), Stuttgart 1906.

Bender, J.: Das Kölnische Westfalen in „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens", 19. Band, Münster 1858.

Binterim-Mooren: Die alte und neue Erzdiözese Köln, in Dekanate eingeteilt, 2 Teile, Mainz 1828.

Binterim-Mooren: Die Erzdiözese Köln im Mittelalter, neu bearbeitet von Albert Mooren (zitiert Albert Mooren), Düsseldorf 1892.

Borchmeyer, J.: Das Großarchidiakonat Soest seit der Reformation, in „Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde", 78. und 81. Band, Münster 1920 und 1923.

von Brünneck: Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden, II, Zur Geschichte des Märkischen Provinzial-Kirchenrechts, Berlin 1904.

Brunner, H.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1910.

Darpe, Franz: Geschichte der Stadt Bochum, I, II, Bochum 1888.

Darpe, Franz: Geschichtliche Nachrichten über den Landkreis Gelsenkirchen und seine Gemeinden, Verwaltungsbericht des Landkreises Gelsenkirchen, 1907 (zitiert Darpe, geschichtliche Nachrichten).

Dorn, J.: Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln, in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", 36. Band, kanonistische Abteilung, V, Weimar 1915.

Dumont, K. Th.: Descriptio omnium archidioecesis Coloniensis ecclesiarum, parochialium, collegiatarum, abbatiarum, et utriusque sexus conventuum regularium nec non celebriorum capellarum ordine alphabetico (circa annum MDCCC), digesta Köln 1879.

à Dript: Speculum Archidiaconale de anno 1676, Paderbornae 1755.

Ennen: Zur Geschichte der Abtei Deutz in „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln", 13.—14. Heft, Köln 1863.

Frank, Adolf: Das Präsentationsrecht in der katholischen und evangelischen Kirche, Dissertation Greifswald 1912.

Gescher, Franz: Der Kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), Stuttgart 1919.

von Glümer, H.: Essen zur Zeit des Großherzogtums Berg, in „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen", 45. Heft, Essen 1927.

Gönner, Richard: Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzugtum Baden nach seiner historischen Entwicklung, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), Stuttgart 1904.

Grupp, G.: Kulturgeschichte des Mittelalters, 2 Bände, Stuttgart 1894/95.

Hansen, J.: Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 2 Bände, Leipzig 1888/1890.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Teile, Leipzig 1904/1912.

Heckel, J.: Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens, in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", Kanonistische Abteilung, Weimar 1926.

Hergenröther-Hollwerk: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Freiburg 1905.

Hilling, N.: Die Bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern, in „Archiv für katholisches Kirchenrecht", 80 (1900), S. 80 ff., 323 ff., 443 ff., 665 ff., 81 (1901), 86 ff.

Hilling, N.: Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, in „Zeitschrift für vaterländische Geschichte ud Altertumskunde", 60. Band, 1. Abtlg., Münster 1902.

Hilling, N.: Die Halberstädter Archidiakonate, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, 1. Teil, Lingen 1906.

Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bände, Berlin 1869—1897.

Hinschius, P.: Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, in „Festgaben für Heffter", Berlin 1902.

Hinschius, P.: Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856.

von Hober: Artikel „Pfarrei", in Wetzer und Welter, Kirchenlexikon, 2. Auflage, 9. Band, Freiburg 1895.

Hoederrath, H. Th.: Die geistlichen Richter der Fürstäbtissinnen von Essen, in „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen" (zitiert Essener Beiträge), 45. Heft, Essen 1927.

Hoederrath, H. Th.: Die Landeshoheit der Fürstäbtissinnen von Essen, ihre Entstehung und Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen" (zitiert Essener Beiträge), 43. Heft, Essen 1926.

Jacobi, Erwin: Patronate juristischer Personen, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), Stuttgart 1912.

Kampschulte, H.: Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens, Lippstadt 1869.

Kampschulte, H.: Die westfälischen Kirchenpatrozinien, Paderborn 1867.

Körholz, Franz: Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden, Elten, 1802—1806, in „Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung" (herausgegeben von A. Meister), neue Folge XIV, Münster 1907.

Künstle, Fr. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), Stuttgart 1905.

Lämmer, Hugo: Institutionen des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1886.

Leineweber, L.: Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation. Arnsberg 1918.

Linneborn, J.: Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstentum Paderborn, rechtsgeschichtlich dargestellt. Paderborn 1917.

Linneborn, J.: Das Patronatsrecht in Preußen über katholische Pfarreien, in „Theologie und Glaube", 1926, 6. Heft, Paderborn.

Lippert, H. L.: Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate, Gießen 1829.

Löhr, J.: Die Verwaltung des Kölnischen Großarchidiakonats Xanten am Ausgang des Mittelalters, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), Stuttgart 1909.

Machens, J.: Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter, in „Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens", herausgegeben von A. Meister und K. Spannagel, Ergänzungsheft zum 8. Bande, Hildesheim und Leipzig 1920.

Mooren, J.: Das Dortmunder Archidiakonat, Köln und Neuß 1853.

Meier, Wilhelm: Brandenburg und das Kölner Erzbistum, sowie sein Verhältnis zu den Religionsparteien in Kleve, in „Veröffentlichungen des historischen Vereins für den Niederrhein II, Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve". Köln 1909.

Oppermann, O.: Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte, in „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst", 19 (1900), 20 (1901), 21 (1902).

Philippi, F.: Die älteste Zeit (der Grafschaft Mark) bis zum Erlöschen des Altena-Märkischen Geschlechts, in Festschrift „Die Grafschaft Mark", herausgegeben von A. Meister, Dortmund 1909.

Philippi, F.: Geschichte Westfalens, Paderborn 1926.

Podlech, E.: Geschichte der Erzdiözese Köln, Mainz 1879.

Redlich, O. R.: Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, in „Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde", 3 Bände, Bonn 1907, 1911, 1915.

Ribbeck, Konrad: Geschichte der Stadt Essen, 1. Teil, Essen 1915.

Rothert, H.: Märkische Kirchengeschichte, in Festschrift „Die Grafschaft Mark", 1. Band, herausgegeben von A. Meister, Dortmund 1909.

Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Freiburg 1909.

Scharnagl, A.: Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), 56. Heft, Stuttgart 1908.

Schäfer, Heinrich: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), 3. Heft, Stuttgart 1903.

Schneider, Philipp: Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und in Oesterreich, Regensburg 1898.

Schulte, Ed.: Geschichte der Freiheit Wattenscheid, Wattenscheid 1925.

Schulte, Ed.: Pilgrimhaus und Kapelle zu Stalleiken, ein Beitrag zur Geschichte des Kirchspiels Wattenscheid, Wattenscheid 1909.

Sehling, E.: Kirchenrecht 1, in Sammlung Göschen, Berlin und Leipzig 1922.

Sester, Josef: Das Kirchenpatronatsrecht beider Bekenntnisse im Großherzogtum Baden, in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" (U. Stutz), 10. und 11. Heft, Stuttgart 1904.

Sohm, Rudolf: Kirchenrecht, 2. Band, München und Leipzig 1923.

Spannagel, K.: Die Grafschaft Mark als Teil des Brandenburg-Preußischen Staates, in Festschrift „Die Grafschaft Mark", herausgegeben von A. Meister, Dortmund 1909.

Strange, J.: Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter, Heft VII, Köln 1868.

Stutz, Ulrich: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., 1. Band, 1. Hälfte, Stuttgart 1895.

Stutz, Ulrich: Die Eigenkirche als Element mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895.

Stutz, Ulrich: Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen und Leipzig 1901.

Stutz, Ulrich: Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", 25. Band, germanistische Abteilung, Weimar 1904.

Stutz, Ulrich: Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von F. v. Holzendorf, herausgegeben von I. Kohler, München, Leipzig, Berlin, Band 6, 1914.

Stutz, Ulrich: Gratian und die Eigenkirchen, in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", Kanonistische Abteilung, Weimar 1911.

Stutz, Ulrich: Artikel „Patronat", „Pfarrer, Pfarre", in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. Herzog, herausgegeben von A. Hauck, Leipzig 1904.

Stutz, Ulrich: Artikel „Eigenkirche-Eigenkloster", in Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, XXIII (1. Supplementband), Leipzig 1913.

Wahrmund, L.: Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Oesterreich, 2 Teile, Wien 1894, 1896.

Werminghoff, H.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister, II, 6, 2. Auflage, Leipzig, Berlin 1913.

Wirtz, H.: Donum, investitura, conductus ecclesiae, ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechts, in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", Kanonistische Abtlg., IV, 35. Band, Weimar 1914.

Zeumer, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, in „Quellensammlung zum Staatsverwaltungs- und Völkerrecht", 2. Band, herausgegeben von H. Triebel, Leipzig 1904.

Die wichtigsten Urkunden sind im Anhang abschriftlich beigegeben.

Einleitung.

Die Quellen.

§ 1.

Ihr Inhalt, Umfang, zeitliche Begrenzung.

Das unserer Untersuchung zugrunde liegende Quellenmaterial gehört fast ausschließlich dem Wattenscheider Propsteiarchiv an.

Dieses enthält umfangreiche Bestände an Urkunden, Akten und Kirchenbüchern für die Zeitspanne von 1326 bis 1821. Der Archivar der Stadt Münster i. Westf., Dr. Eduard Schulte, hat diese Bestände auf Anregung des Propstes Hellmich der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht.

Der Inhalt der Quellen ist mannigfaltig. Einen breiten Raum nehmen die Gründung und Entwicklung der einzelnen Benefizien ein; ausführliche Nachrichten erhalten wir auch über Organisation und Pflege des Armenwesens. Vor allem können die Quellen sprachgeschichtlich höchst interessante Aufklärung verschaffen, da sie dem Grenzgebiet zwischen Franken und Sachsen entstammen.

Dabei sind unsere Quellen nicht einmal vollständig, und dieser Mangel an Vollständigkeit wird bei den Quellen, die uns über den Patronat und die kirchliche Stellenbesetzung berichten, geradezu zur Dürftigkeit.

Das entspricht einerseits ihrem Charakter als Spezialquellen: die Patrone der Wattenscheider Pfarrkirche haben niemals in Wattenscheid selbst ihren Sitz gehabt, sondern immer in der Umgebung. Daher werden viele unserer Urkunden im Besitze der Patrone selbst geblieben sein; für die Essener Zeit ist das nachweisbar. Manche Urkunde dieser Zeit — zuweilen sind es allerdings nur Vorlagen der in Wattenscheid vorhandenen Ausfertigungen — kann im Düsseldorfer Staatsarchiv gefunden werden, in das die Quellenbestände des Essener Stifts nach dessen Untergang übergingen.

Nachweisbar ist das aber auch für die Nesselroder Zeit; zwar kann hier nicht in anderen Archiven eine Ergänzung gefunden werden, da die Aktenbestände auch heute noch im Privatbesitze des Grafen von Nesselrode sind, und zwar leider unzugänglich. Aus Wattenscheider Urkunden erfahren wir, daß zur Zeit der Nesselroder Patronatsherren neben dem Kirchenarchiv in Wattenscheid, der Kirchenkiste, noch ein besonderes Archiv am Sitze des Patrons in Herten i. Westf. gewesen sein muß. So hören wir z. B., daß anläßlich einer Klage gegen den Rektor der Neukirche (1546) der Patron den Rektor zu sich nach Herten beschied, um dort mit ihm die Urkunden zu prüfen[1]). Im Jahre 1626 ersucht der Pastor von Wattenscheid den Patron, zur Aufklärung einer Rechtsfrage die in seinem Besitze befindlichen Original-Dokumente zum Drosten nach Bochum zu senden[2]).

Das Zurückbehalten der Nesselroder Urkunden ist um so mehr zu bedauern, als gerade das Nesselroder Archiv uns sicherlich Konzepte über Präsentationen, die wir im Wattenscheider Archiv kaum besitzen, bringen könnte.

Ein anderer Grund für die Unvollständigkeit unserer Patronatsquellen liegt aber auch in der in vergangenen Jahrhunderten so mangelhaften Sorge für die Erhaltung der Archivalien überhaupt[3]).

1) Pr. U. VII, 5.
2) Pr. U. III, 106.
3) Siehe auch die Ausführungen hierüber bei Eduard Schulte, Geschichte 7, Philippi 1, 2.

Dazu kommen äußere Gründe: Als 1635 der größte Teil Wattenscheids durch einen gewaltigen Brand vernichtet wurde, werden auch manche Nachrichten mitvernichtet worden sein. Andere Nachrichten sollen wiederum bei einem Kirchendiebstahl 1722 abhanden gekommen sein[1]). Aus dem Jahre 1787 meldet uns eine Nachricht[2]), daß die „Kirchenkiste im 7jährigen Krieg gestohlen sei, dadurch viele Briefschaften verloren seien, und nur wenige Stücke später auf dem Felde zerstreut wieder aufgefunden seien".

Solche Umstände stellen sich trotz der Vielseitigkeit der Quellen der Untersuchung eines einzelnen Rechtsinstitutes hindernd in den Weg.

§ 2.

Räumliche Grenze: Das Kirchspiel Wattenscheid.

Räumlich erstrecken sich unsere Quellen auf das Gebiet des Kirchspiels Wattenscheid. Der Begriff „Kirchspiel" ist klar. Man versteht darunter einen mehr oder weniger fest abgegrenzten geographischen Sprengel, dessen Insassen für die Taufe und für das Begräbnis ausschließlich auf eine bestimmte Kirche angewiesen waren, der sie darum auch den Zehnten zu leisten hatten, und bei der zur Ausübung der Seelsorge ein Pfarrer angestellt war, der aus den mit der Kirche verbundenen Ländereien und Einkünften lebte[3]).

Das Gebiet des Kirchspiels Wattenscheid umfaßte einen sehr weiten Raum. Es begriff in sich neun, später zehn, zerstreut liegende Bauernschaften, und zwar Aschenbruch, Hüllen, Bulmke, Braubauerschaft, Günnigfeld, Ueckendorf, Westenfeld, Höntrop, Sevinghausen-Stalleicken und (später) Leithe[4]). In der Kerspels-Kirche zu Wattenscheid, woselbst sich um 1300 aus einzelnen Gehöften der villa Wattenscetha ein dichteres geschlossenes Dorf gebildet hatte[5]), vereinigten sich die sonst so weit zerstreuten Kirchspielsbewohner zur Erfüllung ihrer religiösen Bedürfnisse; der Kirchspielspfarrer war Seelsorger des ganzen Gebietes.

Die Bedeutung Wattenscheids selbst findet ihre Grenzen in seiner Bedeutung als Sitz der Kirchspielskirche. Auch die Erhebung des Dorfes Wattenscheid zur „Freiheit" um 1415[6]) hat hierin keine Aenderung geschaffen. Erst unser Jahrhundert[7]) hat den Aufschwung der Stadt bis zur heutigen Mittelstadt mit fast rein industriellem Einschlag aus dem ehemals rein ländlichen Gebiet herbeigeführt.

Es sei aber erwähnt, daß nicht bloß die Kirchspielsbewohner in der Kirchspielskirche berechtigt waren; in religiöser Hinsicht waren ebenso berechtigt die Einwohner von Wattenscheid, wenngleich sie in rechtlicher Beziehung unbeteiligt waren. Verwaltung und Erhaltung der Kirche lag bis tief ins 19. Jahrhundert hinein grundsätzlich nicht bei Bürgern von Wattenscheid, sondern immer bei Bewohnern des Kirchspiels[8]).

Wegen der religiösen Teilhaberschaft an der Kirche erstrecken sich aber unsere Quellen auch auf das Wattenscheider Gebiet selbst und erfassen also Kirchspielsgebiet nebst Stadtgebiet.

---

1) Schwarze, handschriftliche Aufzeichnungen 30.
2) Pr. U. I, 120.
3) Stutz, Art. Pfarre, Pfarrer, 243, v. Hober, Art. Pfarrei. Schaefer 23 ff.
4) Eduard Schulte, Gesch. 11, Darpe, gesch. Nachr. 13.
5) Eduard Schulte, a. a. O. 11.
6) Privilege hierüber später: 1467 d. Herzog Johann von Cleve, 1661, 1666 d. den Großen Kurfürsten, 1687 durch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg.
Zuweilen wird die Freiheit als „Wigbold" bezeichnet, s. Schulte a. a. O. 13, Darpe a. a. O. 7.
7) König Wilh. I. v. Pr. erhob am 15. I. 71 Wattenscheid zur Stadt, s. E. Schulte a. a. O. 97.
8) Eduard Schulte a. a. O. 101.

Erstes Kapitel.

Begriff des Patronates.

Ueber den Begriff des Patronates besteht Klarheit.

Die Wissenschaft geht eins mit dem Standpunkt des kanonischen Rechts und definiert den Patronat als „den Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche einer (physischen oder juristischen) Person bezgl. einer Kirche oder eines Amtes auf Grund eines besonderen, nicht in einer hierarchischen Stellung wurzelnden Rechtstitels zustehen"[1]).

Der Inhaber oder Träger dieser Rechte und Pflichten ist der Patron.

Wir unterziehen zunächst die T r ä g e r des Rechtes im Kirchspiel Wattenscheid einer Untersuchung.

---

1) Hinschius III, 6, Sehling 73, Sägmüller 318/19, Stutz, Kirchenrecht bei Holzendorff-Enzyklopädie 950, Dämmer § 168, Frank 11.

Zweites Kapitel.

Die Träger des Patronatsrechtes.*)

§ 1.

Ueber die Trägerschaft des Patronatsrechtes geben die Urkunden nur teilweise Auskunft. Besonders für die früheste Zeit müssen wir uns zur Erfassung der Patronatsinhaber zuweilen auf Vermutungen beschränken, die allerdings durchweg so stark gestützt werden können, daß sie zum mindesten als Wahrscheinlichkeiten hingenommen werden dürfen.

Die Untersuchung darf hier auf die Trägerschaft des Patronates über die Pfarrkirche beschränkt werden; es zeigt sich nämlich, daß auch die später gegründeten Benefizien, wenngleich sie ihre eigenen Patrone (Stifter, Stifterfamilien, in der Stiftungsurkunde Bezeichnete) haben, dennoch in vieler Hinsicht dem Patron der Pfarrkirche unterstehen. Der Träger des Patronates über die Pfarrkirche ist somit immer auch Träger oder wenigstens Mitträger des Patronates über die Benefizien. Das Patronat über die Pfarrkirche wird hier darum als Hauptpatronat bezeichnet, im Gegensatz zu den von uns Sonderpatronat genannten Patronaten über die Benefizien.

Ueber die Inhaber des Patronatsrechtes bei den Benefizien wird bei der Behandlung des Inhalts der Sonderpatronate kurz zu sprechen sein.

§ 2.

Als ältester Inhaber des Patronatsrechtes über die Wattenscheider Kirche ist die Benediktiner-Abtei Deutz nachweisbar, eine Gründung des Kölner Erzbischofs Heribert (999—1021)[1]. Dieser schenkte der Abtei Kirchen und Pfründen in großer Zahl[2].

Sein Nachfolger, Pilgrim (1021—1036)[3] setzte die Schenkungen an die Abtei fort[4]. Das beweist uns u. a. eine Urkunde aus dem Jahre 1032[5]. „... ego Pilegrinus coloniensis archiepiscopus — — concessi ecclesie abbati suisque successoribus eclesiam Unna dictam — — — reliquasque in saxonie partibus, illas uidelicet quarum census dinoscitur habere." In einer Anmerkung hierzu[6] heißt es: „der Aedituus tuitiensis nennt sie wie folgt: Derne, Boyne — — — Wattenscheide"[7]. Der Abdruck einer den gleichen Akt betreffenden Urkunde aus den Tabularien der Abtei Deutz findet sich bei Binterim-Mooren[8]: „Successor Heriberti Pilegrinus sanctuarium admodum angustum ecclesie tuitiensis adiectione medii circuli ampliavit, ecclesias in Heringe, et in Unna et in omnibus Saxoniae partibus sitas, quarum census ad idem monasterium spectat, et est —

*) siehe auch die Uebersicht S. 11.

1) Podlech 87.

2) Lac. 1; Nr. 136, 137, 138, 141 u. a.; nach Gescher 11 handelt es sich bei einigen dieser Urkunden um Fälschungen; s. auch Oppermann krit. Studien zu ält. köln. Gesch. 21, 7. Wir können uns eine Prüfung der Urkunden nach dieser Richtung hin ersparen, weil die für unsere Untersuchung maßgebende Urkunde, (Lac. 1, 167), wie aus ihren mehrfachen Bestätigungen hervorgeht, echt ist.

3) Podlech 92.

4) Nach Rothert 213 erhielt Deutz von 1003 bis 1032 22 Kirchspiele.

5) Lac. 1, 167.

6) a. a. O. 4.

7) Es folgen noch einige andere.

8) B. M. 1, 201; auf diese Stelle nimmt wohl die angeführte Anmerkung bei Lac. bezug.

Derne, Boyne — — — Wattenscheide, sanctae Mariae et Heriberti concessit."

Damit können wir feststellen, daß vom Jahre 1032 ab die Kirche zu Wattenscheid nach Deutz gehörte. In der oben angeführten Urkunde[1]) finden sich neben dem Vermerk über die Schenkung Wattenscheids an Deutz noch Bestimmungen, die das Verhältnis Wattenscheid-Deutz näher kennzeichnen. Ausführliches hierüber wird bei der Untersuchung des „Inhalts des Patronates" zu sagen sein. Hier genügt es, festzustellen, daß es möglich ist, aus einer dieser Bestimmungen der genannten Urkunde: „der Abt dürfe die Kirche frei besetzen und, wem er wolle, verleihen"[2]) das Verhältnis Deutz-Wattenscheid als Patronatsverhältnis zu kennzeichnen, wobei wir freilich uns darüber klar sein müssen, daß es sich hier noch nicht um das Patronatsrecht handelt, wie es seit Alexander III. sich entwickelt hat, sondern daß hier noch das Patronatsrecht ganz als Ausfluß des Eigen-Kirchenrechts erscheint[3]).

Als Eigenherr wird Deutz Wattenscheid gegenübergestanden haben; das bedeutet, daß die „volle Sachherrschaft und die gesamte geistliche Leitung der Kirche der Abtei kraft ihres Eigentums zustand"[4]).

Auf Grund welchen rechtlichen Titels Pilegrinus die Kirche verschenkte, wissen wir nicht. Die vielen Schenkungen, die die Bischöfe in jener Zeit machten, legen die Vermutung nahe, daß auch zwischen Bischof und Kirche ein eigentumsähnliches Verhältnis bestand, und daß der Bischof über die Kirche freie Verfügungsgewalt besaß, wie das ja vor Eintritt der Germanen in die Kirche die Regel war[5]).

§ 3.

Wir wissen nichts Genaues über das Schicksal der Wattenscheider Kirche vor dieser Zeit. Daß aber eine Kirche in Wattenscheid schon lange Zeit vor der Ueberweisung nach Deutz bestanden hat, ist sicher nachzuweisen.

Sie soll schon im Jahre 694 erwähnt worden sein[6]). Wenngleich wir diese Angabe urkundlich nicht stützen können, so können wir doch mancherlei Gründe anführen, die für das hohe Alter der Wattenscheider Kirche sprechen.

Die Tatsache, daß St. Gertrudis die Patronin der Pfarrkirche ist, läßt den Schluß zu, daß schon in fränkischer Zeit das Christentum nach Wattenscheid kam. Gertrudis ist eine Tochter des Frankenfürsten Pipins von Landen und seiner Gemahlin Itta. So erscheint sie als Patronin vieler Kirchen, die unter fränkischem Einfluß entstanden sind[7]).

Der Angelsachse Swidbertus war es, der unter fränkischem Schutz die Bructerer für das Christentum gewann. Wir dürfen annehmen, daß er auch Wattenscheid das Christentum gebracht hat. Damit haben wir aber auch eine Erklärung für die Tatsache, daß Kampschulte[8]) die Begründung des Christentums vor das Jahr 694 ansetzt, was dann freilich Albert Mooren[9]) veranlaßte, unrichtiger Weise zu behaupten, daß eine Wattenscheider Kirche bereits im Jahre 694 genannt werde; in diesem Jahre nämlich wurde die Missionstätigkeit des Swid-

1) Das ist, soviel ich sehe, die älteste urkundlich nachweisbare Erwähnung der Kirche in Wattenscheid; es dürfte damit die Feststellung Kampschultes, kirchl.-pol. St. 55, daß die Kirche urkundlich zuerst 1147 erwähnt sei, berichtigt sein.
2) Lac. 1, 167.
3) Stutz, Eigenkirche 43, Gönner 3, Grupp II, 209, 210.
4) Stutz, Freiburger Münster 9.
5) Stutz, Eigenkirche 12 ff.
6) So Alb. Mooren 464 ohne Quellenangabe, wohl sich beziehend auf Kampschulte a. a. O. 56, der die Begründung des Christentums in Wattenscheid vor das Jahr 694 setzt.
7) Siehe auch Kampschulte, kirch.-pol. St. 30, derselbe, westf. Kirch.-Patr. 66. Darpe, gesch. Nachr. 13.
8) Kampschulte, kirchl.-pol. St. 56.
9) Seite 464

bertus durch die Sachsen unterbrochen[1]); er wich zurück und gründete Kaiserswerth. Nach dem Rückgang des Swidbert kann also die Christianisierung Wattenscheids durch ihn nicht mehr erfolgt sein; wenn es daher richtig ist, daß Swidbert der erste Missionar war, dann erscheint es auch richtig, die Zeit der Missionierung Wattenscheids vor das Jahr 694 zu setzen.

Noch ein anderer Gedanke spricht für das hohe Alter der Pfarrkirche: Kirchlich hat Wattenscheid bis zur Bulle „de salute animarum" 1821 zur Erzdiözese Köln gehört, nicht zu dem nähergelegenen Paderborn, das erst zu Karls des Großen Zeiten gegründet wurde. Köln aber war von jeher der Ausgangs- und Mittelpunkt der frühen Christianisierungen.

Vielleicht als Beweis für das hohe Alter der Kirche kann auch, wie Kampschulte kirchl.-pol. St. 55 es tut[2]), der Umstand herangezogen werden, daß Wattenscheid einer Dekanie den Namen gab. Es kann sich hierbei aber auch um eine zufällige Erscheinung handeln, die darin ihren Grund hat, daß zur Zeit der Abfassung des „Liber valoris", der erstmalig eine Aufzählung der Dekanate gibt, Wattenscheid der Sitz des Dekans unseres Bezirks war. Der Sitz des Dekans ist Wattenscheid aber nicht immer gewesen; Herrn Professor Gescher verdanke ich den Hinweis, daß in den Jahren 1214, 1279, 1289 Bochum als Sitz erscheint; auch wird das Dekanatskapitel häufig „capitulum boichemense" genannt; in den Jahren 1294, 1302, 1307, 1318 erscheint Witten[3]), 1342, 1368 wieder Bochum[4]). Ein Blick auf Nachbardekanate zeigt ähnliche Erscheinungen: Der Dekan der Lüdenscheider Dekanie hat seinen Sitz 1245 in Schwelm, 1307, 1313 in Hagen. Lüdenscheid selbst ist kaum jemals von Bedeutung gewesen, und der Umstand, daß Lüdenscheid der Dekanie seinen Namen gab, wird vielleicht auch hier ein ganz zufälliger sein.

Ein Vorhandensein von Patronaten oder patronats-ähnlichen Erscheinungen ist für diese Zeit nicht zu beweisen. Wir müssen uns auf die schon oben angeführte Vermutung beschränken, daß die Kirche der freien Verfügungsgewalt des Bischofs unterstanden hat.

§ 4.

Bei Deutz ist die Kirche nachweisbar lange Zeit geblieben; das wird päpstlicherseits wiederholt anerkannt. Unter namentlicher Aufzählung aller zum Kloster Deutz gehörigen Besitzungen bestätigt Papst Eugen III. 1147 der Abtei den Besitz der „ecclesia in Wattenscheid"[5]).

Diese Urkunde, die Kampschulte kirchl.-pol. St. 55 als erste bezeichnet, die auf die Wattenscheider Kirche Bezug nehme, ist also schon eine spätere Bestätigung der oben angeführten Urkunde des Jahres 1032[6]).

Später wurden noch Bestätigungsbullen gleichen Inhalts erteilt von Viktor IV., 1161, und Innocenz III., 1207[7]).

Im Jahre 1207 ist also Wattenscheid noch nachweisbar Deutz zugehörig gewesen.

Wie sich die Beziehungen zwischen Deutz und Wattenscheid praktisch ausgewirkt haben, ist nicht bekannt. Bekannt ist aber, daß eine Reihe der Kirchen,

---

1) Schulte 9, Reg. hist. Westf. 100, 101.
2) Schulte 9, ebenso.
3) Kampschulte 54, auch im Jahre 1316.
4) Darpe 47, Bender 21.
5) Lac. 1, 357.
6) Auch Eduard Schulte 10 sieht wohl nicht richtig in der Bestätigungsurkunde von 1147 erstmalig das Kloster Deutz als Kirchenbesitzer von Wattenscheid erscheinen; Wattenscheid gehört seiner Meinung nach wohl mit zu den Besitzungen, die im Jahre 1041 teils nach Deutz, teils nach Köln geschenkt wurden. In Wahrheit gehört Wattenscheid zu diesen Schenkungen aber nicht. S. Lac. 1, 177. Der gleiche Irrtum bei Darpe, geschichtl. Nachr. 12.
7) Lac. S. 245, Anm. 1.

die vor oder zugleich mit Wattenscheid an Deutz gekommen waren, — — Boyne, Derne u. a. im Jahre 1350 der Abtei inkorporiert wurden „ad relevandam ipsius inopiam"[1].

Wattenscheid ist unter diesen Inkorporationen nicht erwähnt. Das besagt vielleicht, daß schon zu dieser Zeit eine andere Stelle das Patronatsrecht inne hatte.

§ 5.

Urkundlich ist uns nichts bekannt. Die Behauptung, daß das Patronatsrecht von Deutz aus an das Geschlecht von Leithe gekommen sei, dürfte nur aus einem Rückschluß beweisbar sein.

Zwar wird urkundlich dargetan, daß schon um 1340 Ritter Theoderich von Leithe in der Wattenscheider Kirche einen Altar und eine Vikarie gestiftet hat. Hinsichtlich dieser Stiftungen erscheint er demnach als Patron; nach unseren obigen Darlegungen also als Sonderpatron. In keiner Urkunde aber erscheint er als Patron der Pfarrkirche selbst, als Hauptpatron. Wenn eine Quelle, das „Registrum sacelli Leitensis in terra Marcana, verfaßt von dem Rektor Reiner Esch (1646—1652)"[2] sagt, daß „der Ritter Theoderich de Leyten sich für verschiedene Kirchen, in Wattenscheid besonders, als ausgezeichneter Patron hervorgetan habe, durch Stiftung vieler Seelengedächtnisse und Altäre", dann ist damit nicht gesagt, daß die Bezeichnung „Patron" für Theoderich von Leithe als den Patron der Wattenscheider Pfarrkirche gebraucht sei. Es scheint im Gegenteil der Hinweis, daß er sich „hervorgetan habe als Patron durch Stiftung vieler Seelengedächtnisse und Altäre" und die Tatsache, daß der Verfasser des Lagerbuches Esch, selbst Rektor an einer auch von Theoderich gegründeten Kapelle war, dafür zu sprechen, daß Theoderich nur als Gründer von Sonderbenefizien bezeichnet wird.

Eine einwandfreie Feststellung über den Träger des Hauptpatronats nach der Inhaberschaft von Deutz ist aus den Wattenscheider Urkunden erst nach einer Urkunde von 1526 möglich[3].

§ 6.

Als in jenem Jahre auf Grund des Testamentes des Kanonikus Dieterich Folle zu Münster, eines geborenen Wattenscheiders, die Vikarie Petri et Pauli gegründet wird, geschieht das „mit beleve und consent der vesten und vrommen Sophien Mordien, nalaten, weduwen deß frommen Hinrick Stecken, — patronen der kercken tho Wattenschede". Die Urkunde wird besiegelt von „Sophia Mordiens, weduwe vorgescreven, tho dusser tyt patroen und gyfftersche der kercken vorscreven". Das ist in den Urkunden die erste Erwähnung eines Inhabers des Patronates über die Pfarrkirche, des Hauptpatronates.

Unter diesem Gesichtswinkel müssen die Untersuchungen über die Inhaber des Patronatsrechtes vor dieser Zeit, wenn sie Anspruch auf Richtigkeit oder doch wenigstens hohe Wahrscheinlichkeit haben wollen, ihren Anfang nehmen.

Auf diesem Wege ist es dann tatsächlich möglich, die Herren von Leithe als Träger des Patronates nachzuweisen, wenngleich auch nicht mit der gleichen Sicherheit der Uebergang des Patronates von Deutz unmittelbar auf Leithe nachgewiesen werden kann.

§ 7.

Die in der angeführten Urkunde genannte Sophia Mordiens (auch Mordien, Morrien) war die Gemahlin des Ritters Heinrich Stecke (auch Steke, Stekke)

---

1) Alb. Mooren 466, 2.
2) Pr. U. V, 8.
3) Pr. U. IV f, 2.

zu Herten (gestorben 1520)[1]). Heinrich Stecke entstammte der Ehe des Dietrich Stecke, Herrn zu Leithe, und seiner Gemahlin Elseke von Galen, Erbin von Herten[2]). Dietrichs Vater war Kracht Stecke, der 1433 Elseke von Leithe geheiratet hatte[3]). (Siehe hierzu Uebersicht [3a]). Der aus der oben angeführten Wattenscheider Urkunde hergeleiteten Feststellung, daß das Hauptpatronat 1526 mit Sicherheit von Mitgliedern des Geschlechtes Stecke innegehalten wurde, — wobei hier gleich festgestellt sei, daß das Patronatsrecht nach dem Tode des Mannes auf dessen Witwe übergeht —, können wir noch eine andere Feststellung hinzufügen, die uns zeigt, daß schon ungefähr 90 Jahre vor dieser Zeit das Patronatsrecht im Besitze der Steckes war. Oben wurde schon angedeutet, daß Kracht Stecke im Jahre 1433 Elseke von Leithe heiratete. Doch ist Elseke von Leithe wohl nicht Erbin des Hauses Leithe selbst gewesen, wie man bisher annahm[4]). Elseke ist Miterbin gewesen[5]). Das Haus Leithe selbst ist aber zunächst an andere Familienmitglieder gefallen; von ihnen hat es dann Kracht Stecke käuflich erworben. Nach Strange[6]) ist der Kaufbrief nicht aufzufinden, aber „in einem Inventarium litterarum sein Inhalt also notieret: Heinrich von Calchem und Hermann von Levendael verkaufen an Kracht Stecke das Haus und Erbe zu Leithe mit der Mühle und Vikarie, mit dem Patronat der Kirche und der Kapelle zu Wattenscheid — im Jahre 1439". Die hier genannten Verkäufer sind Gatte und Sohn (erster Ehe) der Haupterbin Katharina von Leithe[7]).

Das gestattet uns die wichtige Feststellung, daß das Patronatsrecht v o r dem Jahre 1439 von dem Geschlechte L e i t h e innegehalten wurde.

Damit haben wir zwei sichere Punkte: Das Jahr 1207, in welchem Innocenz III. dem Kloster Deutz noch den Besitz der Wattenscheider Kirche bestätigt[8]), und das Jahr 1439 als den Zeitpunkt, zu welchem das Patronatsrecht von Leithe auf Stecke übertragen wird.

Aus der Tatsache aber, daß von Mitgliedern des Geschlechtes Leithe das Haus Leithe m i t dem Patronatsrecht verkauft wird, darf man schließen, daß es schon einige Zeit im Besitz derer von Leithe gewesen ist.

§ 8.

Wie es aber in den Besitz der Herren von Leithe g e k o m m e n ist, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht beweisen. Schwarze meint[9]), daß zwischen dem Kloster Deutz und der Familie Leithe ein Gütertausch vorgenommen worden sei. Zu dieser Ansicht wird er von der Erwägung geleitet, daß um 1360 ein Franko von Leithe, ein Enkel des schon oben erwähnten Theoderich von Leithe, Abt zu Deutz war. Dieser soll das Patronatsrecht an seine Stammfamilie gegen anderweitige Entschädigung abgegeben haben.

Ein „überzeugender Nachweis", wie Schwarze schreibt, ist hiermit für den Uebergang des Patronates aber keineswegs gegeben. Zwar sind Tauschgeschäfte zwischen dem Kloster Deutz und Dritten nicht unbekannt[10]). Ein Uebergang von

---

1) Strange VII, 13.
2) a. a. O. VII, 11 u. 6.
3) a. a. O. VII, 8 ff. — 3a) Anhang S. 50.
4) Siehe Schwarze, „handschriftliche Aufzeichnungen" 80: „Elseke brachte den ganzen Besitz an ihren Gemahl, den Ritter Kracht von Stecke."
5) Strange VII, 8, 9.
6) a. a. O. 9.
7) a. a. O. 9.
8) Siehe oben (unter § 4). S. 6.
9) Handschriftliche Aufzeichnungen 80.
10) Binterim-Mooren 290 Nr. 15: „Die curtis Raede war ein allodium eines gewissen Benno, der sie gegen das lebenslängliche Eigentum des praedium Pichheim an den Erzbischof vertauschte." Binterim-Mooren 314, Nr. 8: „Adolf Graf von Berg erwarb im Jahre 1295 von der Abtei Deutz das jus patronatus ecclesiae in Burge — —, wogegen er das Patronat von Remagen an besagte Abtei abtrat".

Deutz nach Leithe auf Grund eines Tauschgeschäftes kann meines Erachtens aber nicht angenommen werden. Denn gerade zu Frankos Zeiten, so melden uns die „exscripta et collationata ex libro Theodorici aeditui Tuitiensis"[1]), wurde das Kloster Deutz von Einwohnern der Stadt Köln zerstört, die Geistlichen wurden in alle Welt zerstreut und „multa monasterii bona perierunt". Franko selbst starb während des Exils[2]). Die allgemeine Verwirrung, die auf Grund dieser Tatsachen in Deutz herrschte, das Fernsein des Abtes selbst und der Klostergeistlichen vom Kloster werden es mit sich gebracht haben, daß von der Abtei selbst aus eine geordnete Verwaltung der ihr unterstellten Kirchen unmöglich war. In dieser Zeit (um 1366) werden die Herren von Leithe das Patronatsrecht sich angeeignet haben. Beziehungen zur Pfarrkirche in Wattenscheid hatten sie, sowohl räumliche — wohnten doch die Ritter von der Leithe bei Wattenscheid —, dann aber auch persönliche; denn 1337 schon wird ein Gerhardus de Lethen als Pfarrer in Wattenscheid bezeugt, 1353 schon finden Schenkungen derer von Leithe an die Pfarrkirche statt[3]). Dazu kommen dann jetzt noch die Beziehungen zu dem Abt Franko von Leithe.

Sollte vielleicht nicht auch die Tatsache, daß 1340 in der Wattenscheider Pfarrkirche ein Benefizium Heriberti et Nicolai gegründet wurde[4]), auf Deutzer Einflüsse hindeuten? War doch Heribert der Patron des Deutzer Klosters!

Wie dem auch sei, mit ziemlicher Sicherheit können wir jetzt feststellen, daß der Weg des Patronates von Deutz über Leithe nach Stecke ging.

Der weitere Weg liegt archivarisch fest. Doch sei, bevor wir ihn verfolgen, noch folgendes erwähnt:

§ 9.

Nach dem „Liber collatorum"[5]) erscheint als Kollator der Kirche zu Wattenscheid der „comes de Marca"[6]). Auch erscheint er als Kollator des „capitulum Boichemen"[7]). Nach einer Anmerkung bei Binterim-Mooren[8]) bedeutet dies, daß der Graf von der Mark das Recht beanspruchte, „das Bochumer Landkapitel zu besetzen oder den Ruraldechanten von Wattenscheid zu ernennen".

Es ist bekannt, daß häufig die Landesfürsten ein jus episcopale über ihre Untertanen in Anspruch genommen haben und infolgedessen als Patronatsherren aufgetreten sind[9]). Im Kirchspiel Wattenscheid erscheinen aber die Grafen von der Mark nicht als eigentliche Träger des Patronatsrechtes, sondern sie haben nur ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Kirchenstellen sich gesichert, worüber unten noch zu sprechen sein wird.

Verfolgen wir weiter den Weg des Patronatsrechtes:

§ 10.

In dem schon oben erwähnten Lagerbuch des Rektors Reiner Esch[10]) heißt es, daß die Burg Leithe von den Herren zu Nesselrode angekauft sei. Offenbar beruht dies auf einem Irrtum. Nicht durch Kauf, sondern durch Heirat ist die

---

1) Mitgeteilt von Ennen S. 100. in „Annalen des hist. Vereins für d. Niederrhein" 13/14. H. (1863).
2) Ennen S. 86 a. a. O.
3) Schulte, Pilgrimhaus 8 Anm.
4) Pr. U. IV b, 1.
5) D. i. „Verzeichnis der Patronate über die Pfarrkirchen in der alten kölnischen Diözese aus einem Codex des 15. Jahrhunderts, verglichen mit einem älteren, aber nicht vollständigen." Binterim-Mooren I 329.
6) Binterim-Mooren I, 350. S. a. Alb. Mooren 465.
7) Binterim-Mooren I, 350.
8) Ebenda Anm. h.
9) Hinschius, land. herrl. Patr. R. 16, Heckel 214, Sägmüller 328.
10) Pr. U. V, 8.

Burg Leithe in den Besitz derer von Nesselrode gekommen. Heinrich Stecke, Besitzer von Herten und Leithe, hatte eine Tochter Anna, die „1519 die Braut des Bertram von Nesselrode zum Steyne geworden"[1]). Durch Anna kam Herten und Leithe an die von Nesselrode.

Das Patronat der Nesselrode fiel in eine Zeit, in der sich der weitaus größte Teil der Bevölkerung Westfalens, auch in Gegenden, die heute als überwiegend katholisch anzusehen sind, in Münster, Paderborn und im kölnischen Westfalen[2]), dem neuen Glauben zuwandte. In Wattenscheid soll kein Priester zum neuen Glauben übergetreten sein[3]). Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Tatsache mit zurückführt auf die kirchentreue Gesinnung der Nesselrode-Patrone, die mit klugem Weitblick sahen, was in dieser Zeit not tat und keine Mittel zu Stiftungen für die innere religiöse Erneuerung des Volkes scheuten[4]). In die Zeit der Nesselrode-Patrone fällt auch ein großer Brand, der die Kirche gänzlich zerstörte. Eine Urkunde berichtet: „1635 am 15. September hat eine unvermutete schreckliche Feuersbrunst den größten Teil unserer Stadt Wattenscheid mit der prächtigen Kirche samt 3 Glocken dem Uhrwerk und der Orgel, jammerbar vernichtet"[5]).

Dazu kamen Kriegsdrangsale: Dauernd durchzogen fremde Völker die Stadt; 1631 die Holländer, 1633 die Kaiserlichen, 1634 die Schweden, darauf die Hessen, 1651 Styrumsche Soldaten, darauf wieder die Lothringer[6]). Das alles brachte als Gefolge Not und Armut mit, und es erweiterte die Aufgaben des Trägers des Patronates.

Bis zum Jahre 1668 hatten die von Nesselrode das Patronatsrecht inne.

Als Salentin von Nesselrode im Jahre 1667 seinen „freyen adelichen und allodial Sitz zur Leythen" an Anna Elisabeth von Galen, verwitwete von Hövel, verkaufte, da geschieht dies „mit allen Recht und Gerechtigkeiten — — — nichts ausbescheiden außerhalb des juris patronatus über die officia und beneficia ecclesiastica — — — über welche sich die Herren Verkäufern die denominationes sive praesentationes personarum austrucklich vorbehalten"[7]).

§ 11.

Das Patronatsrecht aber schenkte Salentin im Jahre 1668 der „Aebtissin des Kaiserlichen, Freien und Weltlichen Stiftes Essen".

Wenn Salentin von Nesselrode in der Uebertragungsurkunde sagt, daß er „aus vielen rechtmäßigen Bedenken" das Patronatsrecht nicht mit an die Frau von Hövel übertragen habe, so liegen diese Bedenken wohl darin, daß diese reformiert war.

Die Aebtissinnen von Essen sind bis zum Jahre 1803 Trägerinnen des Patronatsrechtes gewesen.

§ 12.

Als man dann auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803[8]) zur Beseitigung der geistlichen Fürstentümer schritt und Stifter und Klöster aufhob, da nahm Preußen das Patronatsrecht über die meisten bischöflichen, stiftischen und klösterlichen Pfarreien für sich in Anspruch[9]).

Es beanspruchten die Fürsten, auf die infolge der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses die Güter und Besitzungen der säcularisierten Territo-

1) Strange VII, 13.
2) Philippi 116.
3) Schwarze, handschr. Aufz. 92, nach einer Notiz vom 1. 3. 1652.
4) Unter diesen ist besonders hervorzuheben die Stiftung einer Sakramentsmesse und eines Catechetikums (1603 u. 1608).
5) Abgedruckt bei Eduard Schulte 98.
6) Ebenda, siehe auch Darpe-Bochum 227, 238 f, 241, 252.
7) Pr. U. V, 11.
8) § 35 a. a. O. „alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster — — werden zur vollen und freien Disposition der resp. Landesherren — — — überlassen." S. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 183 S. 451; auch Linneborn, Baulast 147.
9) Heckel 222.

rien übergegangen waren, zugleich mit diesen die den ehemaligen Besitzern zustehenden Rechte[1]).

Ueber den Rechtstitel, der die Trägerschaft des Rechtes begründete, war man sich dabei nicht einig; teils berief man sich auf die Gesamtrechtsnachfolge in die Befugnisse des früheren Rechtsinhabers, teils konstruierte man einen speziellen Erwerbsgrund[2]). Der Ausdruck „Landesherrlicher Patronat" ist seit jener Zeit gebräuchlich[3]).

Daß die Säcularisation an sich kein Uebergangsgrund für Patronate ist, ist allgemein anerkannt[4]).

So war denn seit 1803 nach Aufhebung des Stiftes Essen[5]) der preußische Landesherr im Kirchspiel Wattenscheid faktisch Träger des Patronatsrechtes[6]). Er ist es allerdings nicht immer geblieben. Im Jahre 1809 finden wir als Patronatsherrn „Napoleon — Großherzog von Berg, Beschützer des Rheinbundes"[7]). Das bedarf einiger Erklärungen:

Der laut Schönbrunner Vertrag vom 15. 12. 1805 von Preußen an Napoleon abgetretene rechtsrheinische Teil von Cleve wurde mit dem von Bayern erworbenen Herzogtum Berg vereinigt und Napoleons Schwager Murat als erbliches, selbständiges Herzogtum übertragen. Im Jahre 1808 kam dazu die Grafschaft Mark. Residenz dieses Großherzogtums Berg war Düsseldorf. Als nun im Juli 1808 Murat König von Neapel wurde, trat Napoleon selbst an die Stelle Murats, nachdem er zwar offiziell das Großherzogtum im März 1809 an seinen 5 Jahre alten Neffen Ludwig übertragen hatte[8]).

In der oben erwähnten Urkunde — sie ist datiert 1809 Dezember 31, Düsseldorf — wird seine Tätigkeit, die Uebertragung einer Stelle, ausdrücklich als Tätigkeit „kraft des Patronatsrechtes" bezeichnet. Die eigentliche Behandlung der Patronatsangelegenheiten lag aber wohl bei dem Minister des Innern des Großherzogtums Berg[9]), eines Grafen von Nesselrode, der auch in unserer Urkunde als Vertreter Napoleons handelt.

Nach dem Untergang Napoleons hat dann wieder die preußische Regierung das Patronatsrecht als Vertreter des Landesherrn inne gehabt[10]).

Übersicht.

Die Träger des Patronates im Kirchspiel Wattenscheid.

Zeit	Patrone
1032 bis ungefähr 1360	Deutz
ungefähr 1360 bis 1432	Die Ritter von Leithe
1432 bis 1529	Die Ritter von Stecke
1529 bis 1667	Die Grafen von Nesselrode
1668 bis 1803	Die Aebtissinnen des Stiftes Essen
später	Der Landesherr

1) Hinschius, landesh. Patr. R. 20.
2) Hinschius a. a. O. 20, Heckel 223.
3) Hinschius a. a. O. 20. (Heute bezeichnet man ihn allgemein mit dem Namen „fiskalischer Patronat", s. Heckel 204.)
4) Sehling 77, Sester 161, 1, Frank 31, Linneborn, Th. u. Gl. 1926, Heft 6, 734.
5) Körholz 41 ff.
6) In der ersten Zeit nach der Saecularisation ist man sich übrigens gerade im Erzbistum Köln der Tragweite der staatlichen Forderungen weniger bewußt gewesen. So Linneborn, Th. u. Gl. 1926, 6. Heft, 773.
7) Pr. U. V, 66.
8) Spannagel 43, von Glümer, Essener Beiträge 45, 157.
9) von Glümer a. a. O. 158, Spannagel a. a. O
10) Pr. U. IV a, 19; III, 99 u. a.

Drittes Kapitel.

Die Arten des Patronates im besonderen. [1]

I.

§ 1.

Die Deutzer Zeit.

Die Besetzung der Kirche, ihre Erhaltung und Verwaltung, standen zur Deutzer Zeit der juristischen Person „Kloster Deutz", vertreten durch den Abt als Organ zu, und zwar auf Grund ihres Eigentums an der Kirche, nicht als persönliches Recht.

Jede Tätigkeit ist hier Tätigkeit des Kircheneigners.

Wenn man das Patronatsrecht in seiner Art einreihen will in die später üblichen Unterscheidungen, dann ist es als dingliches Patronatsrecht anzusprechen.

§ 2.

Die Zeit bis zum Uebergang des Patronates auf die Aebtissinnen des Stiftes Essen.

1. In der Folgezeit erscheint das Patronatsrecht als haftend am Hause Leithe. Mit ihm ist es als dingliches Recht verbunden. Wie es dazu kommt, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Wenn man unserer Meinung beitritt, daß die Besitzer des Hauses Leithe das Patronatsrecht — möglicherweise mit Genehmigung der geistlichen Obern — in den Deutzer Wirren für sich in Anspruch nahmen, dann könnte man folgern, daß es zunächst rein gewohnheitsmäßig von den Nachkommen des ältesten Leitheschen faktischen Patronatsinhabers ausgeübt wurde, und daß man es infolgedessen als mit dem Besitz des Hauses Leithe verknüpft glaubte, als die Vorgänge des Erwerbes nicht mehr klar waren, zumal ein solches Verknüpftsein mit einem Gute den Anschauungen der Zeit am meisten entsprach.

2. Als Kracht Stecke im Jahre 1439 das Haus Leithe kaufte, da bestand an der Dinglichkeit des Patronates kein Zweifel mehr, denn Stecke kaufte Leithe mit allen Rechten, und das Patronatsrecht wird unter diesen Rechten nicht anders aufgeführt, als ein am Hause Leithe haftendes Fischerei- und Müllereirecht[2].

Wir können feststellen, wie auch weiterhin die Innehabung des Patronates dem Besitz des Hauses Leithe folgt.

3. Als 1529 die Erbin von Herten und Leithe, Anna Stecke, den Grafen Bertram von Nesselrode heiratete, kam mit dem Besitz von Leithe das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in den Besitz des Geschlechtes Nesselrode.

4. Ganz klar wird diese Zugehörigkeit noch einmal, als im Jahre 1667 Johann Salentin Wilhelm von Nesselrode das Haus Leithe „mit Recht und Gerechtigkeiten" an Frau von Hövel verkaufte[3], und er ausdrücklich das Patronatsrecht sich vorbehält. Das zeigt deutlich, daß Leithe mit dem Patronatsrecht verknüpft

---

1) Auch hier sind die Ausführungen auf den Patronat über die Pfarrkirche als den Hauptpatronat beschränkt. Besonderheiten werden bei Behandlung der Sonderpatronate angeführt.
2) Strange VII, 9.
3) Pr. U. V, 11, s. o. S. 10.

ist; denn sonst brauchte er es bei dem Verkauf nicht ausdrücklich auszunehmen. Auch sagt von Nesselrode in der Urkunde, laut welcher er das Patronatsrecht an die Aebtissinnen von Essen schenkt[1]), „daß die jura patronatus laicalia dem Hauß Leythen — bishero competiret".

Bis zu dieser Zeit haben wir also mit einem dinglichen Patronat zu tun.

§ 3.

Die Essener Zeit.

Im Jahre 1667 wird aber der Patronat seiner Dinglichkeit entkleidet und als selbständiges Recht an die Aebtissinnen in Essen geschenkt[2]). Da erscheint es denn als persönliches Recht, und zwar in der Weise, daß es dem Stift Essen als solchem zusteht und durch die jeweilige Aebtissin ausgeübt wird. Mithin steht hier das Patronatsrecht einer juristischen Person zu, aber nicht mehr als dingliches Recht, sondern als persönliches Recht. Nach dem Wortlaut der Schenkungsurkunde gibt Salentin von Nesselrode das Patronat zwar an die damalige Aebtissin Anna Salome. Es wird sich hier um einen Fehlgriff im Ausdruck handeln; das Patronat kommt an das Stift Essen, als dessen Organ die Aebtissin erscheint.

Der Charakter des Patronates hat sich damit geändert; aus dem ehemals dinglichen Patronat ist faktisch ein persönlicher Patronat, zustehend einer juristischen Person, geworden.

II.

In allen Fällen handelt es sich um ein Laienpatronat, nicht um ein geistliches Patronatsrecht.

Das könnte zweifelhaft sein bei der Innehabung des Rechtes durch die Essener Aebtissinnen, zumal Nesselrode die Schenkung des Rechtes an das Stift damit begründet, „daß nachmahlen damit gemelter Kirchen umb demehr mitt vermögender Aucthoritäth vorgestanden werden mögte". Aber die Aebtissinnen von Essen bezeichnen sich selbst bei fast allen Akten, die sie in Patronatsangelegenheiten vornehmen, als „patrona laica".

---

1) Pr. U. IV a, 8, s. Anhang S. 47.

2) Es werden hier nur die Tatsachen angeführt; die rechtliche Würdigung dieser Uebertragung folgt unten.

Viertes Kapitel.

Die Erwerbsgründe des Patronates im besonderen.

1. Für das Kloster Deutz war die Eigentumsverschaffung auf Grund der erzbischöflichen Schenkung der Wattenscheider Pfarrkirche Grund für seine eigenkirchliche Betätigung. Das Eigentum ist alleiniger Grund für die Praxis des Klosters. Von Erwerbsgrund des Patronates kann man noch nicht sprechen.

2. Der Erwerbsgrund des Patronates beim Uebergang auf die Ritter von Leithe ist bei der Pfarrkirche unklar. Da das Recht schon von einem Vorgänger, dem Kloster Deutz innegehabt wurde, kommt nur eine derivative Akquisition in Frage. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß uns als Uebertragungsgrund ein Rechtsgeschäft, z. B. ein Tausch, wie man bisher annahm, nicht möglich erscheint. Angesichts des Schweigens der Quellen müssen wir uns begnügen mit der Feststellung, daß die Ritter von Leithe tatsächlich das Patronatsrecht ausgeübt haben. Die Nachkommen des ältesten Leithenschen Patronatsinhabers werden es auf Grund der Erbschaft des Gutes Leithe innegehabt haben; für den ältesten Patronatsinhaber derer von Leithe selbst bleibt uns der Uebergangsgrund unklar.

3. Ein Rechtsgeschäft, der 1439 abgeschlossene Kaufvertrag über das Haus Leithe, ist Grund für die Uebertragung des Rechtes an die Familie Stecke.

4. Erbschaft bringt darauf das Patronatsrecht an die Familie Nesselrode. Anna Stecke ist die Erbin des Hauses Leithe; mit dem Hause Leithe bringt sie 1529 das Patronatsrecht an ihren Gatten, den Grafen von Nesselrode.

5. Schwierigkeiten bereitet die Untersuchung des Erwerbsgrundes bei dem Uebergang des Patronates auf die Aebtissinnen des Stiftes Essen.

Wir haben oben festgestellt, daß es sich bei unserem Patronat um einen dinglichen Patronat handelt. Ein solcher Patronat folgt aber dem Schicksal des Gutes, an dem er haftet[1]), also dem Schicksal des Hauses Leithe. Das war auch dem Inhaber des Patronates Salentin von Nesselrode, wie aus der Urkunde der Schenkung hervorgeht, bekannt[2]). Mithin ging das Patronatsrecht bei dem Verkaufe des Gutes an die Frau von Hövel mit auf diese über. Gut und Recht konnte von Nesselrode rechtlich gültig nicht eigenmächtig trennen. Die von ihm in der Uebertragungsurkunde[3]) zur Begründung der Reservierung angeführten Gründe sind durchaus unkanonisch. Zwar hat Nesselrode recht, wenn er „sich erinnert", daß die „jura patronatus, obwoll laicalia" dennoch ein „bonum spirituali annexum" sind und eben darum „nit verkauft, noch per onerosos contractus civiles verhandelt werden können"[4]). Aber hiermit trifft Nesselrode nicht den Kern der Sache, denn es kommt hier gar nicht in Frage, daß das Patronat als solches verkauft wird; das Haus Leithe ist verkauft und die Rechte des Patronates haften an ihm. Ein Patronatsverkauf als solcher würde, da offenbare Simonie, über-

---

1) C. 13. X de jure patronatus, 3, 38.
2) Pr. U. IV a, 8, „dem Hauß Leythen die jura patronatus — bishero competiret".
3) S. Anhang S. 47.
4) Siehe die Bestimmungen Alexanders III., daß Patronatsrechte als solche nicht gekauft (c., 6, X, 3, 38) oder verkauft (c. 16, X, 3. 38) werden dürfen.

haupt ungültig sein[1]). Diese Begründung der Reservierung des Patronatsrechtes ist also durchaus abwegig.

Nesselrode reserviert ferner aus „vielen rechtmeßigen Bedencken". Obwohl er diese Bedenken im einzelnen nicht nennt, wird ihm als Hauptgrund gegolten haben, daß die neue Eigentümerin des Hauses Leithe evangelisch war.

Allgemeines Recht, welches auch in den Codex übergegangen ist[2]), war, daß Häretiker, Schismatiker, Apostaten usw. die Patronatsrechte nicht ausüben konnten[3]). Beim Erwerb eines Gutes durch einen Nichtkatholiken ging das Recht aber nicht verloren, sondern es blieb als solches auf dem Gute haften. Nur seine Ausübung von seiten des Nichtkatholiken war suspendiert[4]).

In Deutschland aber pflegen seit dem Westfälischen Frieden katholischerseits Protestanten und umgekehrt zur Ausübung des dinglichen Patronates zugelassen zu werden[5]). Mithin hätte auch hier im Jahre 1668 ein rechtliches Bedenken gegen die Ausübung des Patronates durch die Frau von Hövel n i c h t bestanden. Schlimmstenfalls wäre das Patronatsrecht suspendiert geblieben.

Auch dieser Grund kann die Verfügung über das Recht als solches nicht stützen.

Die Reservierung des Rechtes ist somit rechtlich ungültig.

Damit ist aber auch die Schenkung an die Essener Aebtissinnen ungültig, denn „nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet". Das Patronatsrecht ruhte nach wie vor auf dem Hause Leithe.

Möglich wäre die Auffassung, daß von Nesselrode das Patronat in ein geistliches hätte verwandeln wollen. In diesem Falle könnte das Patronat ohne weiteres von der res getrennt werden[6]). Diese Auffassung könnte ihre Stütze finden durch den Satz der Uebertragungsurkunde, wo Nesselrode anführt, daß er das Patronatsrecht „— ad maiorem cautelam austrucklich reserviert, daß nachmahlen damit gemelter Kirchen umb demehr mitt vermögender Aucthoritäth vorgestanden werden mögte", und diese Autorität im Stifte Essen gesehen hätte. Diese an sich begründete Auffassung verliert jedoch ihre Stütze dadurch, daß die Essener Aebtissinnen, wie oben schon angeführt, stets als Laienpatrone auftreten[7]).

Endlich bliebe noch die Möglichkeit, daß von Nesselrode die Umwandlung des Patronates in ein persönliches Recht bei der kirchlichen Behörde beantragt und erreicht hätte[8]), einerseits, weil das persönliche Patronat die Kirche weniger belastet, sodann auch, weil dadurch die Ausübung durch die Frau von Hövel verhindert worden wäre. Aus unseren Urkunden, die gerade für die Verkaufs- und Schenkungsangelegenheit recht ausführlich sind, ist aber von der Mitwirkung einer geistlichen Behörde nichts gesagt.

Demnach muß die rechtliche Betrachtung des ganzen Aktes, von welcher Möglichkeit aus sie auch ihren Ausgang nehmen mag, seine Ungültigkeit dartun.

Tatsächlich wird es so sein, daß die rechtliche Mangelhaftigkeit des Aktes in dem Gedanken, daß er zum Nutzen der Kirche ausschlagen werde, zunächst

1) C. 16, X, 3, 38.
2) C. I. C. can. 1453 § 1.
3) C. 13, § 5, X, de haeret. V, 7.
4) C. I. C. can. 1453, § 3.
5) Sehling 76, Lämmel § 170. Eine Observanz, die im allgemeinen nicht auf andere Nichtkatholiken ausgedehnt wird. s. Sägmüller I, 361, Anm. 1.
6) c. 8, X, de jure patronatus, III, 38, C. un. in VI to de jure patronatus, III, 19.
7) Es fragt sich nur, ob sie dazu berechtigt waren. Vergleiche cap. un., § 1, in VI to, III, 19: „— — ecclesia tamen vel monasterium, cui facta est a laico juris patronatus collatio, — omnino, quantum ad praesentationem pertinet, non ut patronus laicus, sed ut patronus debet ecclesiasticus reputari."
8) C. un. in VI to de j. p. III 19, arg. e. contr.

keine Beachtung fand, und daß die Macht der tatsächlichen Verhältnisse ihn später sanktionierte.

Schließlich bleibt für die rechtliche Fundierung der Ausübung des Patronatsrechtes von seiten der Essener Aebtissinnen nur übrig, auf die Ersitzung zurückzugreifen. Alle für dieselbe erforderlichen Bedingungen scheinen zuzutreffen: der Titel (titulus vitiosus seu coloratus) ist die Schenkung des von Nesselrode; die possessio ist tatsächlich da; eine res habilis liegt auch vor, denn ein Patronat kann erworben werden; tempus genügt reichlich, weil Ausübung des Rechtes bis 1803; nur die zum Ersitzungsrecht erforderliche bona fides macht wenigstens anfänglich Schwierigkeiten, weil dasselbe von einem kanonisch offenbar ungültigen Rechtsakt, der Schenkung, seinen Ausgang nimmt, der in seinem Mangel der Essener Aebtissin sehr wohl bekannt sein könnte. Und die Möglichkeit, diesem Mangel dadurch aus dem Wege zu gehen, daß die Schenkung als eine Umwandlung des Laienpatronates in ein geistliches getätigt worden wäre, wurde von den Aebtissinnen nicht ergriffen.

Deshalb ist es sehr fraglich, ob die zur Ersitzung erforderliche Zeit bereits vom Augenblick der Schenkung ihren Ausgang genommen hat.

Zweifellos sind späterhin die anfänglich bestehenden Rechtsverhältnisse in Vergessenheit geraten, so daß von einem gewissen Zeitpunkt an die Essener Aebtissinnen bona fide das Patronatsrecht ausgeübt haben werden. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß in der langen Zeit von 1668—1803 die zur Verjährung des Rechtes erforderliche Zeit von 50 Jahren[1]) erreicht sein wird, womit dann nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes der Patronat rechtsgültig mit der Abtei Essen verbunden war.

Damit hat sich dann tatsächlich der dingliche Charakter des Rechtes in ein persönliches Patronat gewandelt.

6. Für die Inanspruchnahme der Patronatsrechte nach der Säkularisation des Stiftes Essen im Jahre 1803 berief man sich teils auf ein allgemeines landesherrliches Patronatsrecht, teils auf die Sukzession in die Besetzungsrechte der säkularisierten Fürsten. Einigkeit über den Erwerbsgrund bestand nicht[2]).

1) Sägmüller I, 364.
2) S. oben die unter § 12 angeführte Literatur, S. 12, Anm. 4.

Fünftes Kapitel.

Erster Hauptabschnitt.

Die Rechte des Patrons bezügl. der Verleihung der Kirchenstellen, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes.*)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn man heute von den Rechten des Patrons bezgl. der Verleihung eines Kirchenamtes spricht, dann versteht man darunter regelmäßig das Präsentationsrecht; d. i. „die Befugnis bei Vakanz eines kirchlichen Amtes dem zur Verleihung berechtigten Kirchenobern einen oder mehrere geeignete, d. h. den kanonischen Anforderungen entsprechende Kandidaten zur Besetzung in Vorschlag zu bringen"[1]). Das Präsentationsrecht ist so regelmäßig Inhalt des Patronatsrechtes, daß man von einem „unvollkommenen Patronat" redet, wenn es ausnahmsweise nicht in ihm enthalten ist[2]).

Der Patron bezeichnet also die Person, welche das Kirchenamt erhalten soll.

Darauf folgt die Uebertragung des Kirchenamtes, die sogenannte institutio canonica oder collatio, der wichtigste Akt.

Das dritte Moment ist dann die Einweisung in den Besitz des Amtes und in den Genuß der Pfründe, institutio corporalis oder realis, auch investitura genannt[3]).

Nicht immer hat sich die Besetzung eines Kirchenamtes in diesen drei Akten vollzogen.

Die heutige Regelung ist das Produkt eines langen Kampfes zwischen kanonischen und deutschrechtlichen Anschauungen, wobei die letzteren allmählich erst unterlagen. Man könnte die Entwicklung so zeichnen, daß man den heutigen Patronat den „kanonischen" nennt; vorher aber eine Form des Patronates vermerkt, die man „deutsch-kanonisch" nennen möchte, ein Kompromiß zwischen deutschem und kanonischem Recht[4]).

Die verschiedenen Formen haben auch verschiedenen Inhalt: Je weniger kanonistische Einflüsse wirken, um so stärker ist der Inhalt des Rechtes: Der Inhaber des „deutschen" Patronates beanspruchte in Verfolg des alten Eigenkirchenrechtes Rechte, die weit hinaus gingen über das „jus praesentandi" des kanonischen Patronates, dessen Inhalt dürftig erscheint im Vergleich zu jenem[5]).

Die Investitur war nicht immer die bloße Besitzeinweisung; zur Zeit der Herrschaft rein deutschrechtlicher Anschauungen war sie die eigentliche Uebertragung des Kirchenamtes durch den Kirchherrn[6]).

---

1) Sägmüller 330, Lippert 9, Hinschius III, 42.
2) Hinschius III, 61, Lippert 52.
3) Sägmüller 278/279, Hinschius II, 649.
4) Wirtz 150.
5) Stutz, Art. Patronat 18; Stutz, das Habsb. Urbar 229/230; Stutz, Eigenkirche 44; Stutz, Münster zu Freiburg 10 ff.
6) Stutz, Eigenkirche 18 ff.; Benefizialwesen I 369; Scharnagl 2; besonders Wirtz 121.
*) siehe auch die Uebersicht S. 30.

Das 11. Jahrhundert erst mit seinen geklärteren Rechtsauffassungen macht Unterschiede:

Die Kirche mit ihrem Grundbesitz, ecclesia, wird von dem Grundherrn übertragen, das altare aber, d. i. die geistliche Vollmacht zur Amtsführung, vom Bischof.

Damit behält also der Kirchherr die Investitur in die Temporalien, während sie ihm für die Spiritualien genommen wird, und für sie nur noch als Besitzeinweisung, Investitur im Sinne des heutigen Rechts erhalten bleibt[1]).

Alexander III. ging dann, dem durch die aufstrebende kanonistische Wissenschaft gewiesenen Weg folgend, einen Schritt weiter, der in der Patronatsgesetzgebung des Jahres 1179 seinen Niederschlag fand. Durch diese wurde dem Grundherrn jegliche Verfügung über die Kirche auf Grund des Eigentumsrechtes aberkannt; eine völlig andere Basis für das Recht der Mitwirkung an der Kirchenbesetzung wurde gegeben, die Dankbarkeit der Kirche gegen ihre Wohltäter[2]). Durch sie wurde ein Recht des Eigentümers oder Stifters begründet; aber es war kein Besetzungsrecht mehr, sondern nur noch ein beschränktes Mitwirkungsrecht bei der Stellenbesetzung: die designatio personae in Form einer Präsentation[3]).

Damit ist das kirchliche Amt nicht mehr ein „privatrechtlich zu vergebender nutzbarer Gegenstand"[4]); auch nicht mehr ist die weltliche Investitur des Kirchherrn bei der Pfarrbesetzung der konstitutive Akt, sondern die geistliche Investitur[5]). Die Verhältnisse haben sich gekehrt.

Allerdings herrschen in der Praxis noch lange Zeit die alten deutschrechtlichen Ideen. Zwar nicht hinsichtlich des geistlichen Amtes: Das officium liegt nicht mehr in der Machtsphäre des Kirchherrn; soweit aber die Temporalien, das beneficium, in Betracht kamen, führte das Eigenkirchenrecht auch weiterhin noch ein „kräftiges Dasein"[6]).

Diese hier kurz angedeuteten Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man unsere Urkunden recht verstehen will und die Rechte des Patrons bei der kirchlichen Stellenbesetzung, sowie die Art der kirchlichen Stellenbesetzung überhaupt, richtig würdigen will.

§ 2.

Die Pfarrkirche des Kirchspiels.

a) Die Zahl der Urkunden, welche auf die Besetzung der Pfarrkirche Bezug haben, ist nur gering. Wir werden darum jede Urkunde in unsere Untersuchung hineinziehen.

Die älteste Nachricht über die Besetzung der Wattenscheider Pfarrkirche liegt vor in der Schenkungsurkunde des Erzbischofs Pilgrim, die wir oben schon teilweise anführten[7]).

Pilgrim überträgt im Jahre 1032 die Kirche in Wattenscheid der Abtei Deutz mit der Bestimmung, daß „nach dem Tode des jetzigen Priesters der Abt, wie alle anderen Aebte und Pröpste, Laien und Kleriker der Kölner Diözese, die Kirche frei besetzen und wem er wolle, verleihen dürfe"[8]).

---

1) Scharnagl 4.
2) Stutz, Eigenkirche 45.
3) besonders Wirtz 142.
4) Sohm II, 157.
5) Wirtz 147, Gescher 77.
6) Stutz, Kirchenrecht 347.
7) s. o. S. 4/5.
8) Lac. I, 167, „— eo pacto atque ratione, ut moriente clerico, liberam habeat potestatem, sicut ceteri abbates ac prepositi, clerici atque laici nostre ditioni subiecti, ipsas ecclesias cum omnibus appenditiis ordinandi et quibuscunque voluerit, tradendi atque commendandi".

Gerade diese Schenkung führt Wirtz[1]) an als „vollkommene Bestätigung der eigenkirchlichen Praxis" des Kölner Erzbischofs[2]).

Wenngleich auch urkundliche Aeußerungen dieser Praxis für Wattenscheid speziell nicht bekannt sind, so ist doch, gestützt auf den Inhalt der Schenkungsurkunde des Pelegrinus und die Rechtsübung jener Zeit, unschwer folgendes festzustellen:

Die Abtei Deutz wurde Eigentümerin der Wattenscheider Kirche.

Mag die Wattenscheider Kirche ursprünglich Eigenkirche oder Bistumskirche gewesen sein[3]), sicher ist, daß sie von dem Zeitpunkt ihrer Veräußerung an Deutz ab dem Eigenkirchenrecht unterstellt war. Der Weggabe der Kirche durch ein privates Rechtsgeschäft entspricht nur eine privatrechtliche Herrschaft über die Kirche[4]).

Als Eigenkirchenherr, nicht etwa in seiner Eigenschaft als geistliches Institut hat Deutz die Wattenscheider Kirche besessen. Der Deutzer Konvent besitzt die Kirche zu wirtschaftlicher Nutzung, und es bestand kein anderes Verhältnis zwischen Kloster und Kirche als zwischen einem weltlichen Grundherrn und seiner grundherrlichen Kirche[5]). Das hat schon Hinschius und nach ihm Stutz auf Grund der Quellen außer Zweifel gestellt[6]).

Die grundherrlichen Rechte bei der Besetzung der Kirche wird der durch die Kirchenverfassung und speziell noch durch die Schenkungsurkunde dazu Berufene, der Abt, ausgeübt haben. Ueblich war, daß die Klöster ihre Eigenkirchen mit Klostergeistlichen besetzten, die aus dem Konvent gewählt wurden[7]).

Ob auch in Wattenscheid ein Klostergeistlicher Inhaber der pfarrlichen Rechte war, wissen wir nicht. Die Tatsache, daß Gerd von Leithe 1337 als Pfarrer von Wattenscheid bezeugt wird[8]), von dem nicht bekannt ist, daß er ein Klostergeistlicher war, scheint dagegen zu sprechen, wenn es richtig ist, daß Wattenscheid zu dieser Zeit noch zu Deutz gehörte.

Einen Unterschied zwischen Amt und Pfründe gibt es zur Deutzer Zeit noch nicht. Das „officium" ist ein Anhängsel des „beneficium". Darum gibt es auch keine besondere Uebertragung des geistlichen Amtes. Die öffentliche Gewalt wird als privates Recht behandelt[9]).

Wenngleich sich gegen dieses System die kirchlichen Reformen richteten[10]), so ist es doch eine Tatsache, daß nur an Laienkirchen das Eigenkirchenrecht herabgemindert wurde; bei Klöstern und Stiftern war sein Mißbrauch weniger zu befürchten[11]); sie wollte die Reformbewegung nicht treffen[12]).

Wir gehen daher gewiß nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Deutzer Abtei dieses pleno jure-Besetzungsrecht auch noch innegehabt hat, als den Laienkirchenbesitzern die Besetzungsrechte schon stark herabgesetzt waren.

Ohne Zweifel wird die Investitur in die Spiritualien bis zur ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch von dem Deutzer Abt selbständig in einem Akt mit der

---

1) a. a. O. 124.
2) Wirtz verlegt die Schenkung allerdings in das Jahr 1030; es kann aber, wie auch aus seiner Quellenangabe hervorgeht, nur unsere. 1032 gemachte, Schenkung gemeint sein.
3) Darpe, geschichtliche Nachrichten 12, hält sie für „altes Reichsgut".
4) Stutz, Benefizialwesen 352/353.
5) Stutz, Benefizialwesen 168, Barth 120.
6) Hinschius, z. Gesch. d. Inkorporation 24, Stutz, besonders Benefizialwesen 166 ff.
7) Wirtz 119, Redlich II, 255 Einl., Philippi 59; dagegen übte nach Künste 62 meistens ein Weltpriester für das Kloster die pfarrlichen Rechte aus.
8) s. o. 2. Kap. § 8 S. 9.
9) Wirtz 121.
10) s. o. S. 18.
11) Barth 126.
12) Stutz, Münster zu Freiburg 16.

Pfründeverleihung vorgenommen worden sein; denn bis dahin haben wir im Rheinland die besondere Verleihung der Seelsorge noch in keinem Falle sicher erwähnt[1]), und auch wenn sich später zwischen den Grundherrn und seine Kirche zur Verleihung des geistlichen Amtes der Bischof bzw. der Archidiakon geschoben haben sollte — wir können für Wattenscheid-Deutz keinen Fall nachweisen —, dann haben wir praktisch auch jetzt noch eine collatio pleno jure des Deutzer Abtes; denn es stand nicht im Belieben des Bischofs, ob er dem Priester die Seelsorge überweisen wollte oder nicht, sondern er mußte dem vom Kirchherrn Investierten die Seelsorge übertragen. Die weltliche Investitur blieb der rechtsbegründende Akt[2]). Als dann gegen Ende des 12. Jahrhunderts der Ausdruck „Patronat" und „Präsentation" auftaucht[3]), da ist dies nur ein neuer Name für die alten eigenkirchenrechtlichen Befugnisse: Nach wie vor setzt der Kirchherr, hier das Kloster (jetzt zeitweilig auch Patron genannt), den Geistlichen ein pleno jure.

Für die eigenkirchliche Betätigung von Deutz spricht noch die Inkorporation des Jahres 1350[4]).

Wir dürfen daher annehmen, daß in der ganzen Zeit der Zugehörigkeit Wattenscheids zu Deutz das volle Eigenkirchenrecht seine Geltung hatte.

b) Aus der Leither Zeit haben wir zwar schon Urkunden, die sich auf die Besetzung kirchlicher Stellen beziehen; doch handelt es sich hier nur um die Besetzung der Sonder-Benefizien, die unten ihre gesonderte Behandlung finden. Urkunden für die Pfarrkirche fehlen in dieser Zeit ganz.

Aus der Art der Besetzung dieser Benefizien sind aber Analogieschlüsse auf die Besetzung der Pfarrkirche nicht zu ziehen, weil jene erst zur Leither Zeit gegründet wurden, das Patronat über sie also in originärer Weise erworben wurde, während es sich bei der Pfarrei um ein schon bestehendes, von andern überkommenes, also derivatives Patronat handelt.

Dazu kommt, daß der Charakter der Benefizien ein anderer ist als der der Pfarrkirche. Der Pfarrer ist Kuratgeistlicher, Seelsorger, während die Inhaber der anderen Benefizien bei der Seelsorge nicht mitwirken. Das äußert sich natürlich auch bei den Besetzungsakten.

c) Wir lassen darum diese Zeit zunächst außer acht und schreiten vor bis zur nächsten sicheren Besetzungsurkunde, die uns im Jahre 1655 erst begegnet, einer Zeit, in der die Grafen von Nesselrode Inhaber des Patronates sind. Was sich in ihr zeigt, ist schon das Produkt einer langen historischen Entwicklung.

Das Recht des Patrons bei der Besetzung und der Besetzungsakt werden uns um so klarer, als wir in der Lage sind, zwei verschiedene Quellen für den gleichen Akt anzuführen.

Die eine, eine „1655, November 23, Köln" datierte Originalurkunde[5]), die andere, ein „Register oder Rechenbuch der jahrlichen Uffborungen und Renthen der Pastorat sanctae Gertrudis virginis zu Wattenschede" aus den Jahren 1655 bis 1683[6]).

Die Prüfung des Inhaltes dieser Urkunden zeitigt folgendes Ergebnis:

Der Patron, Freiherr von Nesselrode, ist nach der ersten Urkunde Präsentierender. Seine Tätigkeit scheint damit erschöpft zu sein, daß er nach

---

1) Wirtz 128.
2) Wirtz 139.
3) Wahrmund I, 57.
4) s. o. S. 6/7; Künstle 60.
5) Pr. U. III, 21 } s. Anhang S. 47.
6) Pr. U. III, 22 }

Resignation des letzten Inhabers der Pfarrstelle den Priester Adolf Nedelmann vorschlägt. Ausdrücklich heißt es[1]), daß durch den Laienpatron die „Präsentation geschah".

Es fragt sich, ob dieses Präsentationsrecht auch in dieser Zeit nicht noch mehr ist, als das kanonische Präsentationsrecht.

Sicher ist, daß eine collatio pleno jure nicht mehr in Frage kommt. Die kirchlichen Ideen sind soweit vorgedrungen, daß man die Investitur in die Spiritualien endgültig dem geistlichen Obern einräumte; das geht auch aus unserer Urkunde klar hervor, in der es heißt, daß der Archidiakon investiert habe. Mit Sicherheit können wir also feststellen, daß hinsichtlich der Spiritualien der Patron von Nesselrode nur präsentiert[2]).

Zu bedenken gibt aber der Ausdruck „Collation" in der zweiten Urkunde[3]). Ja, von Nesselrode wird vom Pastor Nedelmann sogar als „patronus et collator" bezeichnet[4]).

Das könnte doch darauf hindeuten, daß auch jetzt noch die Verleihung der Temporalien, die Investitur in die Pfründe, von dem Patron ausginge. Wenngleich diese Bedenken in unserer Urkunde selbst anscheinend widerlegt werden[5]) durch die Bemerkung, daß die „faktische Uebergabe, die introductio in corporalem possessionem" (namens der geistlichen Behörde), durch einen Vikar Bomart vollzogen wird, so kann man doch schon ohne weitere Prüfung zum mindesten den stark nachhaltigen Einfluß eigenkirchlicher Ideen daraus erkennen. Es sind in dieser Zeit „jus patronatus" und „jus collationis" nicht mehr gleichbedeutende Ausdrücke: der Ausdruck „jus patronatus" hat jetzt zum Inhalt die dem Patronat von Alexander III. zugewiesenen Rechte; aber dem Bewußtsein der Zeit scheint das nicht zu genügen; zu fest ist in ihm noch das alte Pfründeverleihungsrecht verankert und so wird neben dem Ausdruck „patronus" noch „collator" gleichbedeutend mit Lehnsherr[6]) gebraucht.

Bemerkenswert ist, daß die kirchliche Urkunde, das Investiturinstrument, nur von einer „Präsentation" spricht, während die Aufzeichnungen des Pfarrers von der „Collation" sprechen. Künstle[7]) hat auf Grund von Untersuchungen an Weistümern (zu Ausgang des Mittelalters) die Tatsache als bedeutsam festgestellt, daß in keinem seiner Weistümer jemals der Ausdruck „Präsentationsrecht" für die Rechte des Grundherrn gebraucht ist, sondern stets Ausdrücke, die auf ein weitergehendes Recht schließen lassen, daß aber in einem Weistum, aus dessen Inhalt sich schon ergibt, daß dem Berechtigten nur ein Präsentationsrecht zugestanden hat, dieses Recht auch nur als Präsentationsrecht bezeichnet ist.

Wendet man dieses Ergebnis auf unsere Urkunde an — die kirchliche Urkunde muß freilich hier ausscheiden[8]) —, dann könnte doch die Meinung berechtigt erscheinen, daß der Patron tatsächlich außer der „Präsentation" noch eine „Collation" vorgenommen hätte, indem er nach der Investitur in die Spiritualien nun noch seinerseits den ad altare Investierten mit Kirche und Pfarrgut belehnt hätte.

Zwar haben wir außer „Collator" nicht noch einen besonderen Ausdruck, wie er sonst für ein solches Besetzungsrecht üblich ist[9]). Dennoch können wir unserer Meinung einige Stützen geben:

---

1) Pr. U. III, 21, Anhang 47.
2) S. Stutz, Art. Patronat, 19.
3) Pr. U. III, 22, Anhang 47.
4) Pr. U. III, 22.
5) Pr. U. III, 21.
6) Vergl. Künstle 60, Anm. 2.
7) a. a. O. 49.
8) Schon Wirtz 147 hebt hervor, daß die Kanonistik das Präsentationsrecht einseitig betonte, über die weltliche Investitur dagegen möglichst hinwegsah.
9) „Die Kirche leihen", „die Pfründe verleihen", „den Pfarrer setzen", s. Künstle 51.

1. Es war möglich und üblich, daß die „institutio in corporalem possessionem", die nach kanonischem Recht erforderlich ist, auch vorgenommen wurde, wenn der Patron besonders die Pfründe verlieh[1]).

2. In der Investitururkunde ist zwar nur die Rede davon, daß „die Pfarrkirche erledigt sei durch den Rücktritt des Rutger Höffken"; die Aufzeichnungen des Pfarrers Nedelmann beweisen aber klar, daß dieser Rücktritt „zu Händen des Patrons und Collators" erfolgte, und daß es „ihm, dem Patron, überlassen sei, einen anderen Pastor an Höffkens Platz zu setzen".

In der Investitururkunde wird diese Tatsache allerdings schweigend übergangen. Sie ist aber ein sicheres Zeichen dafür, daß auch jetzt noch stark deutschrechtliche Momente dem kanonischen Patronat ankleben, und auch wohl dafür, daß die Stelle dem Patron zurückgegeben wird, weil er ihr Vergeber war.

3. Wir haben Beispiele aus der Nesselroder Zeit, die beweisen, daß „Gravamina" nicht nur in vermögensrechtlichen, sondern auch in rein geistlichen Dingen an den Patron gingen[2]). Da wir aber wissen, daß die geistliche Investitur von dem geistlichen Obern vorgenommen wird, und darum für den Patron nicht in Frage kommt, so wird dieser Umstand auf ein Recht sich gründen, das stärker ist als das kanonische Präsentationsrecht. Es bleibt da aber nur das Pfründeverleihungsrecht.

4. In der schon erwähnten Urkunde[3]) aus dem Jahre 1526 nennt sich die Patronin „patroen und gyfftersche der kercken". Obwohl uns nicht eine eigentliche Besetzungsurkunde aus jener Zeit erhalten ist, gestatten diese Ausdrücke doch die Feststellung, daß das Recht des Patrons bei der Besetzung um das Jahr 1526 neben dem kanonischen Patronatsrecht noch ein besonderes Recht umfaßt, das Recht, die Kirche „zu vergeben". Hier finden wir also klar den um 1655 vermißten Ausdruck[4]). 1526 steht neben dem Inhalt des kanonischen Patronatsrechts ein besonderes Pfründeverleihungsrecht des Patrons außer Zweifel. Dasselbe aber, was in dieser Zeit „patroen und gyfftersche" bedeuten, scheint mir zu späterer Zeit „patronus et collator" zu bedeuten: Der Inhalt der Rechte hat sich erhalten.

Wenn wir demnach das Recht des Patrons bei der Besetzung zur Nesselroder Zeit kennzeichnen wollen, dann umfaßt es einmal das kanonische Patronatsrecht, dessen Inhalt sich in der „Präsentation" äußert, dazu aber noch das Recht, die Temporalien zu verleihen, den neuen Pfarrer in den Besitz der Pfründe einzuweisen. Das rein kanonische Patronatsrecht ist es nicht. Es ist, wenn wir die Summe der Befugnisse des Patrons im ganzen mit „Patronatsrechten" bezeichnen wollen, hierunter der römische Patronat mit stark deutschrechtlichem eigenkirchlichem Einschlag zu verstehen; das, was früher selbstverständlicher Ausfluß des Eigentumsrechtes war, wird jetzt besonders erwähnt.

d) Das wirft aber auch Licht auf die Zeiten, über die uns unsere Urkunden ganz im Stich lassen: Auf die Zeit, die auf die Innehabung des Patronates durch Deutz folgte und welche die Ritter von Leithe als Patronatsherren zeigt. Den Inhalt des Rechtes aus der Zeit der Steckes kennen wir aus unserer schon erwähnten Urkunde des Jahres 1526[5]). Die Patronin war die Witwe Stecke. Als Patronatsrechte ergaben sich kanonisches Patronats- plus Pfründeverleihungsrecht. Mit diesem Ergebnis können wir noch weiter in der Zeit zurückgehen und den Inhalt des Patronsrechtes[6]) mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Erwägt man nämlich,

---

1) Machens 266, v. Brünneck II, 40, siehe auch Seite 21, Absatz 4.
2) Näheres hierüber unten unter „Erhaltung und Verwaltung".
3) Pr. U. IV f, 2. s. o. S. 7.
4) s. o. S. 21, Anm. 9.
5) s. o. unter 4.
6) Es wird mit Absicht nicht Patronatsrecht genannt.

daß der Inhalt des Rechtes auf keinen Fall geringer gewesen sein wird, weil die reformkirchlichen Ideen um so weniger praktisch Fuß gefaßt haben, je mehr wir vom Ende des Mittelalters aus uns dem Jahre 1179 (als dem Jahre, in dem die Reformbestimmungen in der Patronatsgesetzgebung Alexanders III. ihren schärfsten Niederschlag fanden) nähern, daß andererseits aber auch das Recht nicht stärker gewesen sein wird, weil seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts die Mitwirkung eines geistlichen Obern bei der Besetzung der niederen Kirchenämter als sicher erwiesen gilt[1]), und somit zweifellos für die Mitte des 14. Jahrhunderts anzunehmen ist[2]), dann wird man, auch ohne ausdrückliche Besetzungsurkunden dieser Zeit zu haben, sagen dürfen, daß zur Leitheschen Zeit der Patron Inhaber des Patronatsrechtes (im kanonischen Sinne) und eines Pfründeverleihungsrechtes war.

Von dem freien Besetzungsrecht der Deutzer Zeit unterscheidet sich das Patronatsrecht dieser Zeit dadurch, daß der Patron die Pfarrei nicht mehr beliebig, ohne Mitwirkung eines geistlichen Obern, verleihen kann, sondern daß sich zwischen ihn und den einzusetzenden Pfarrer der Archidiakon schiebt[3]). Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß sich angesichts der Dürftigkeit der Quellen mehr als eine hohe Wahrscheinlichkeit für unsere Feststellungen nicht behaupten läßt.

Die Frage, ob der rechtsbegründende Akt auch jetzt noch in der Verleihung der Pfarrpfründe seitens des Patrons zu sehen ist, auf Grund welcher dieser die Investitur in die Spiritualien schlechthin verlangen konnte, ist zu verneinen[4]). Die Tatsache, daß zur Nesselroder Zeit der Patron den künftigen Pfarrer präsentiert, beweist das Gegenteil. Durch die Präsentation muß jetzt der Kirchherr die geistliche Investitur für den Kandidaten erbitten; „sie ist eine Gunst für ihn"[5]).

Die geistliche Investitur, die auf die Präsentation des Patrons geschieht, ist jetzt der konstitutive Akt.

e) Kehren wir jetzt zurück zu unseren beiden oben erwähnten Urkunden[6]), und erörtern auf ihrer Grundlage das Stellenbesetzungsrecht, soweit es mit dem Patronatsrecht nicht unmittelbar zusammenhängt.

Da ist dann zunächst die Mitwirkung des „Archidiakons, Dekans an St. Georg in Köln" einer Untersuchung zu unterziehen. Seine Tätigkeit ist uns bereits bekannt geworden; er investierte den vom Patron präsentierten Kandidaten (in die Spiritualien).

Auffallen muß die ungewöhnlich schnelle Erledigung des Besetzungsaktes: Am 15. November 1655 resignierte der bisherige Inhaber der Pfarrstelle; am 23. November 1655 schon bekam der neue Kandidat die Investitur. Nach kanonischem Recht bestand aber eine Präsentationsfrist von 4 Monaten vom Vakantwerden der Stelle an[7]) [7a]).

Was aber besonders auffallen muß, ist der Umstand, daß nicht an den Bischof oder dessen Stellvertreter, den Generalvikar als den institutionsberechtigten geistlichen Obern präsentiert wird[8]), sondern an den Archidiakon.

---

1) Wirtz 130.
2) in diese Zeit verlegen wir ja den Uebergang des Patronates von Deutz nach Leithe.
3) Stutz, Art. Patronat 19, d. Habsb. Urbar, 232.
4) Machens 256, Wirtz 141.
5) Stutz, Münster zu Freiburg, 10, Wirtz 147.
6) s. o. S. 20.
7) C. 27, X, de j. p. III. 38.
7a) Die schnelle Vornahme der Präsentation kann man vielleicht als einen Beweis der Uneigennützigkeit des Nesselroder Patrons registrieren; denn die Festsetzung einer Frist erfolgte durch die Kirche eigens gegen die Grundherren, welche die Präsentation häufig verzögerten, um die Einkünfte des Benefiziums während der Erledigung für sich zu behalten. S. Hauck 2. T., V, 321.
8) C. 4, 5, 10, 31 X de j. p. III 38; Trid. sess. 14, c. 12, 13; sess. 25 c. 9 de ref.

Es ist bekannt, daß die Bischöfe wegen der durch die Macht der Kirchherren so stark beschränkten praktischen Bedeutung der Investitur sich häufig durch die Verwaltungsorgane der Diözese, die Archidiakone, vertreten ließen[1]), und daß diese schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts u. a. das Investiturrecht als eigenes Recht für sich beanspruchten[2]).

Die Archidiakonate fanden jedoch in den meisten Diözesen schon am Ausgang des Mittelalters oder doch nach dem Tridentiner Konzil ihr Ende[3]). Wenn sich dennoch in unserer Urkunde von 1655 ein Archidiakon zeigt, dann beruht das auf dem Umstand, daß im Gegensatz zu den meisten Diözesen die Archidiakone der Erzdiözese Köln ihre, wenn auch teilweise verminderte Machtstellung bis ungefähr zur Säkularisation erhalten haben[4]). Und gerade das Investiturrecht wird ihnen noch auf der letzten Diözesansynode 1662 vom Erzbischof Maximilian Heinrich bestätigt[5]).

Während sich das alles verhältnismäßig einfach klärt, macht die Lösung einer anderen Frage größere Schwierigkeiten: es ist die Tatsache, daß in unseren Urkunden als investiturausübend der Dekan von St. Georg, Wattenscheider Archidiakon, erscheint.

Schon in dem „liber valoris"[6]) erscheint als Archidiakon für Wattenscheid der Dompropst von Köln[7]). „Metropolitano praeposito sive Archidiacono subsunt — decanatus Wattenscheidensis" heißt es auch noch in einem Bericht betitelt „Bestand der Erzdiözese Köln im 18. Jahrhundert"[8]). Im Anschluß hieran wohl hat fast die gesamte Literatur den Kölner Dompropst als den Archidiakon des Wattenscheider Bezirkes bezeichnet[9]). Wenn er aber Archidiakon des Wattenscheider Bezirks war, dann war er auch investiturberechtigt, denn die Investitur war das vornehmste und verantwortungsvollste Recht der Archidiakone[10]).

Es muß aber eigenartig anmuten, daß in unseren Urkunden der Kölner Dompropst keinmal als investiturberechtigt erscheint, sondern immer der Dechant von St. Georg.

Das schon oben genannte „Bestandsverzeichnis der Erzdiözese Köln im 18. Jahrhundert" zeigt uns den Dekan von St. Georg zwar als Archidiakon für den Dekanatsbezirk Lüdenscheid[11]), einen räumlich unmittelbar südlich an das Dekanat Wattenscheid anschließenden Bezirk.

Es könnte Ueberschreitung der Zuständigkeit sein, die den Dechanten von St. Georg auch in Wattenscheid hat investieren lassen. Eine solche Kompetenzüberschreitung ist nämlich gerade im Dekanate Wattenscheid nicht selten nachzuweisen. Ein schönes Beispiel hierfür führt Mooren an[12]):

In dem zum Dekanate Wattenscheid gehörigen Bochum machten 3 Archidiakone Anspruch auf die Investitur eines erledigten Beneiziums, während der

1) Machens 256.
2) Machens 256, Sägmüller 421 ff., Hinschius II 190 ff., Hauck II. T., 747.
3) Hinschius II, 203.
4) Borchmeyer 3, Hinschius II, 204, Gescher 183, Löhr 19.
5) Hartzheim IX, 307 ff., Borchmeyer I, 15, 16, Löhr 55, Gescher 184. (Es war auch in Kraft geblieben, als Alexander III. den Archidiakonen die Investitur untersagt hatte, ein Verbot, das später allerdings aufgehoben wurde, s. Hilling, Halb. Archid. 125/126.)
6) d. i. „Verzeichniß der Stifts- und Klöster-, sowie der Pfarrkirchen der alten Kölnischen Diözese nach ihrer Eintheilung in Dekanate, nebst der Angabe ihrer jährlichen Einkünfte". (S. Binterim-Mooren I, 51 f.) Dieses b. B.-M. erstmalig abgedruckte, von der Literatur vielbesprochene Verzeichnis aus dem 13./14. Jahrhundert ist vermutlich die Abschrift einer älteren Fassung, welche nach Gescher 1310 schon vorlag, und vielleicht auf ein Register des Kreuzzugszehnten, der auf dem Konzil von Lyon 1274 beschlossen wurde, zurückgeführt werden kann. S. Gescher 36, 37.
7) Binterim-Mooren I, 285, Albert Mooren 6.
8) Abgedruckt bei Binterim-Mooren II, 193 ff.
9) S. u. a. Kampschulte, kirchl. pol. St. 54; Mooren, Dortmunder Archidiakonat, 180 (unklar, ob Rothert 211 den Propst von St. Severin in Köln als Dekan auch von Wattenscheid bezeichnen will; wenn ja, dann ist das der einzige uns bekannte Vermerk).
10) Löhr 67, Machens 235, Mooren, Dortmunder Archidiakonat, 171.
11) „Archidiaconatus Lüdesscheidensis habet decanum ad St. Georgium Coloniae pro archidiacono" s. Binterim-Mooren II, 21.
12) Dortmunder Archidiakonat, 179, 180.

laut Stiftungsurkunde investiturberechtigte Ortspfarrer untätig zusehen mußte. Der vom Patron Vorgeschlagene ließ sich vom Propste von St. Georg — genau wie in unserem Fall — die Investitur erteilen. Ein anderer Bewerber wandte sich an den Stiftsdechanten von St. Margraden als Archidiakon von Dortmund und erhielt von ihm die Investitur. Die Sache kam bald darauf vor das Gericht des Dompropstes, — der Propst von St. Georg mußte sich mit seiner Unkunde entschuldigen — und es wurde festgestellt, daß Bochum zum Archidiakonate des Kölner Dompropstes gehöre. Das war geschehen im Jahre 1603. Gleichwohl findet sich später wiederum Bochum unter dem Archidiakonate des Stiftsdechanten von St. Margraden.

Wenn auch im Jahre 1603 der Berechtigungsstreit über die Investitur im Dekanate Wattenscheid sich zu Gunsten des Dompropstes entschied, so zeigen doch unsere Urkunden, daß im Jahre 1655 der Dechant von St. Georg im Dekanate Wattenscheid, wenigstens für das Gebiet des Kirchspiels Wattenscheid, als Archidiakon gilt.

Der tiefere Grund für die Verwirrung der Lage liegt aber in etwas anderem; er ist zu suchen in der ganz einzigartigen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Kölnischen Dekanate und Archidiakonate, die sich, wie Gescher[1]) grundlegend ausgeführt hat, von der anderer Diözesen erheblich unterscheidet.

Das Verständnis dieser Dinge erfordert einige weitere Ausführungen:

Als erster schenkte der Kölner Erzbischof Anno (1056—1075) bei der Ausstattung von durch ihn gegründeten Stiftern und Klöstern diesen zur materiellen Unterstützung einzelne Dekanien[2]). So erfolgt im Jahre 1067 die Uebertragung des Dekanates in Bonn und in Ahrgau an das Georg-Stift. Im Laufe der Zeit kommen immer neue Dekanate zur Entstehung, bis zur Zeit des oben erwähnten „liber valoris" die Zahl 22 erreicht ist[3]). Unter diesen ist schon „decania in Wattinscheyde" erwähnt. Die Vorsteher der Stifter, an welche die Dekanien vergeben wurden, wurden Inhaber der Dekanate, sogenannte „decani nati"; mit ihrer Stellung als Stiftsvorsteher war die dekanale Gewalt ein für allemal verbunden.

In Köln sind also die Dekane nicht, wie in allen anderen deutschen Diözesen „vom Bischof aus den Pfarrern des Dekanatssprengels ausgewählte Personen, die als ausübende Organe der Verwaltungstätigkeit des Bischofs über die Pfarrer ihres Dekanates die Aufsicht ausübten"[4]).

Der Inhalt des Dekanatsrechtes ist ein „ausschließliches und uneingeschränktes Sendrecht" und steht gleich der Summe der Befugnisse, die in den sächsischen Diözesen dem Archidiakon zustehen[5]).

Mit diesem Recht als Inhalt wurden die Dekane aber notwendig Gegner einer Institution, die auch Teilnehmer am bischöflichen Sendbann war, der Archidiakone, die für Köln zwar unter diesem Namen erst an der Schwelle des 12. Jahrhunderts nachzuweisen sind, ihrem Rechte nach aber älter als die Dekane sind[6]). Diese Gegnerschaft äußert sich schon bald in heftigsten Kämpfen.

Für uns ist es besonders wertvoll, feststellen zu können, daß zwischen dem Dompropst, (den der liber valoris als Archidiakon für Wattenscheid ausweist,) und dem Dechanten von St. Georg, (den unsere Urkunden als Archidiakon für Watten-

---

1) Der Kölnische Dekanat und Archidiakonat in U. Stutz, „Kirchenrechtliche Abhandlungen"; Stuttgart 1919.
2) Ueber das folgende siehe vor allem Gescher a. a. O.
3) Diese Zahl hat sich bis zur Neuordnung der Dekanate, 1821, fast unverändert erhalten; s. Gescher 37.
4) Hinschius II, 272, Sägmüller 429, Hauck II, 744, 745.
5) Gescher 181.
6) Gescher 121—179.

scheid ausweisen), schon im Jahre 1279 ein Streit entstanden war um das Sendrecht in den Dekanaten Lüdenscheid und Wattenscheid[1]).

Als da der Dekan von St. Georg bei der Ausübung des Sends in diesen Gebieten auf Widerstand des Dompropstes stößt, der diese Rechte für sich beansprucht, verwahrt sich der Dekan hiergegen und beruft sich auf sein altes und bekanntes Dekanatsrecht[2]).

Hier also schon beansprucht der St. Georgs-Dekan archidiakonale Rechte im Dekanat Lüdenscheid und Wattenscheid[3]).

Sein Sieg über den Dompropst im Bezirk des Dekanates Lüdenscheid erhellt daraus, daß er als Archidiakonus Lüdenscheidensis später anerkannt ist.

Sein Sieg über den Dompropst im Bezirk des Dekanates Wattenscheid erhellt, wenigstens für das Kirchspiel Wattenscheid, aus unseren Urkunden, in denen niemals seit 1331 der Dompropst erscheint, sondern stets nur der Dekan von St. Georg, der sich den Titel eines „Archidiakons von Wattenscheid" zulegte.

Ob und wann dem Dekan von St. Georg die Dekanie Wattenscheid zugewiesen ist oder ob er etwa seine Rechte sich nur angeeignet hat, wissen wir nicht.

Mit Sicherheit aber können wir unseren Urkunden entnehmen[4]), daß der schon 1279 nachweisbare Streit faktisch für das Gebiet des Kirchspiels Wattenscheid zu Gunsten des Dechanten ausgefallen ist[5]).

Ueber die Form der Investitur erfahren wir aus unserer Urkunde, daß sie in der üblichen Weise geschah „durch Aufsetzung des Biretts nach Leistung des Eides"[6]).

f) Hinzuweisen wäre sodann auf das Mitwirkungsrecht des Landesherren, von dem es in unserer Urkunde heißt, daß er das „patentum confirmationis" gegeben habe[7]).

Schon oben[8]) haben wir angeführt, daß in einem Verzeichnis aus dem 15. Jahrhundert der comes de Marca als Collator der Kirche in Wattenscheid erscheint. Das ist ein Beweis dafür, daß die Landesherren teilnahmen an der Besetzung der in ihrem Gebiet liegenden Kirchen. Es liegt hierin noch eine Spur des alten Eigenkirchenrechts[9]). Auf Grund der Landeshoheit beansprucht der Landesherr das Besetzungsrecht; mit dem Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen versucht er zugleich Einfluß auf den Klerus zu bekommen, um in ihnen gefügige Werkzeuge seiner Politik zu finden[10]).

---

1) Gescher 66 ff.

2) „— ex consuetudine antiqua approbata et observata a tempore, cuius non exstat memoria", Westfl. Urkundenbuch VII, 767, zitiert bei Gescher 67.

3) 1432 nennt er sich auch Archidiakonus Lüdenscheiden. et Wattenscheyden. Urkunden des Essener Münster-Archivs, s. Nr. 120 in Essener Beiträgen 28.

4) S. hierzu auch die unter „Benefizien" angeführten Urkunden.

5) Ob auch in den anderen Pfarrbezirken des Dekanates Wattenscheid eine einheitliche Archidiakonenlinie nachzuweisen ist, ist mangels archivalischer Erschließung des Dekanates nicht festzustellen; die Tatsache aber, daß bei Binterim-Mooren II, 193 für das 18. Jahrhundert der Dompropst angegeben ist, in einer „descriptio omnium Archidioecesis Coloniensis ecclesiarium" (entstanden um 1800, herausgegeben von Dumont) der Archidiaconus Tremoniensis = decanus BMV ad gradus Coloniae, und bei Mooren, Dortmunder Archidiakonat 137, wieder der Dechant von St. Margraden in Köln, spricht eher dagegen. Schon A. Mooren 465 spricht von der „gerade im Dekanate Wattenscheid herrschenden Unsicherheit der kirchlichen Rechtsordnung".

6) Der Ernannte mußte nebst seiner Präsentationsurkunde die Bescheinigung über empfangene geistliche Weihen beibringen. Daraufhin legte er in Gegenwart des Archidiakons vor einem Notar und Zeugen das Credo ab und leistete den kanonischen Eid. Nachdem er sich nun vor dem Archidiakon auf die Knie niedergelassen hatte, setzte dieser ihm das Birett auf mit den Worten: confero tibi beneficium altaris NN in loco N, worauf der Notar über die Handlung ein Instrument aufnahm und es in ein Protokoll aufschrieb.

Die genauen Formen der Eidesleistung etc. finden sich im „speculum archidiaconale" des Laurentius à Dript. 1755, Sectio III: Continens formularia ad officium Archidiaconale spectantia.

7) Pr. U. III, 22, Anhang S. 47.

8) S. o. S. 9.

9) Stutz, d. Habsb. Urbar, 255.

10) Hansen I, 3*, 66*, Redlich I, 44*, 99*.

Wie im einzelnen das Kollationsrecht der Grafen von der Mark bei der Besetzung der Wattenscheider kirchlichen Stellen sich geäußert hat, geht aus unseren Urkunden nicht hervor. Wir wissen aber, daß den Präsentierten von dem Landesherrn das placitum erteilt wurde, ein Kollationspatent[1]) oder, wie es in unserer Urkunde, zu des Großen Kurfürsten Zeiten, genannt wird, ein Konfirmationspatent. Dieses hat die Bedeutung einer Anerkennung des Kirchenregiments, daß der vom Patron berufene Geistliche zur Verwaltung des Pfarramts geeignet ist[2]).

In diesem Sinne wird auch das „Kollationsrecht" des Grafen von der Mark zu verstehen sein, während die eigentliche Vergebung der Pfründe, wie oben schon gezeigt wurde, nach dieser Kollation = Bestätigung des Landesherrn durch den Patron vorgenommen wurde.

Die Brandenburgischen Kurfürsten setzten damit das Erbe der Grafen von der Mark und der Herzöge von Cleve fort, deren so selbstherrliche Stellung in kirchlichen Dingen für das Wort Anlaß gewesen war: „dux Cliviae papa in terris suis"[3]).

Gleichmäßig über Reformierte, Lutheraner und Katholiken betrachtete der Große Kurfürst sich als summus episcopus[4]).

g) Endlich ist noch zu behandeln die Frage der faktischen Uebergabe der Kirche, die introductio in realem et corporalem possessionem.

Oben haben wir schon angeführt, daß die vom Patron ausgehende Verleihung die geistliche Behörde nicht hindert, auch ihrerseits die Einführung in das Pfarramt vorzunehmen.

Auch diese Einführung war eigentlich das Recht der Archidiakone, die sich jedoch regelmäßig hierbei vertreten ließen[5]). Das zeigt auch unsere Urkunde, derzufolge der Vikar Bomart mit der faktischen Uebergabe betraut wird.

Dieser nimmt die Handlung, wie aus einem auf die Urkunde gesetzten Rückvermerk hervorgeht, in Gegenwart eines Notars vor.

Ueber die weiteren Formen erfahren wir aus den Pfarrkirchenurkunden nichts; sie werden aber ähnlich, vielleicht noch reicher gewesen sein, als bei den Einführungen in ein Sonderbenefizium, deren Form uns die Urkunden mitteilen.

h) Auch aus der Essener Zeit besitzen wir im Wattenscheider Propsteiarchiv nur wenige Besetzungsurkunden. Doch können wir die Praxis der Essener Aebtissinnen vielfach anderweitig belegen; besonders die Urkunden des Essener Münster-Archivs verschaffen uns manche Aufklärung[6]).

Die zeitlich früheste Urkunde, die Bezug nimmt auf die Besetzung der Wattenscheider Pfarrkirche, ist ein Konzept im Düsseldorfer Staatsarchiv, dessen Ausfertigung uns nicht bekannt ist[7]).

Die Aebtissin Anna Salome überträgt im Jahre 1680 nach freiwilliger Resignation des Pastors Adolf Nedelmann die Pfarrei dem Michael Sönius. Die Investitur nimmt der capellanus honoris, Johann Adolf Hartmann, vor.

Von einer Präsentation erfahren wir nichts.

Auch wird uns aus dieser Urkunde nicht klar, was unter der Uebertragung zu verstehen ist. Nach den Angaben unserer Urkunde erscheint sie zweifellos als selbständiger Akt gegenüber der Investitur, die der capellanus honoris vornimmt.

---

1) Mooren, Dortmunder Archidiakonat, 183.
2) von Brünneck II, 52.
3) Hansen I, 141.
4) Meier 377.
5) Löhr 77, Machens 273.
6) Abgedruckt in „Essener Beiträge", Heft 28.
7) Preußisches Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen, Abtlg. XXI, Band 26, Seite 245. „abbatissima contulit —".

Ganz ähnlich berichtet unsere älteste Wattenscheider Urkunde der Essener Zeit.

Im Jahre 1713 ergreift Johannes Baumann, bisher Vikar in Wattenscheid, Besitz von der Wattenscheider Kirche und Pastorat „auf Grund der Kollations- und Investitururkunde der Essener Fürstin Bernhardine Sophie vom 20. 12. 1712"[1]). Auch hier wieder die Trennung zwischen Kollation und Investitur; dazu aber erfahren wir aus dieser Urkunde, daß beides von der Aebtissin ausgeht.

Ueber die Anteilnahme des Staates an diesem Besetzungsakte hören wir auch. Man hatte wohl Baumann staatlicherseits das Placitum nicht erteilt. Auf seine Beschwerde hin teilte dann die Jülich-Bergische Regierung der Clevischen Regierung mit, daß den „rechtmäßig Präsentierten und Kollationierten ohne weitere Untersuchung über deren Qualifikation das Placitum erteilt werden müsse"[2]). (Eine Urkunde des Düsseldorfer Staatsarchivs beweist, daß im Jahre 1714 erst Baumann in den ungestörten Besitz der Pfarrei gekommen ist[3]).)

Mit Sicherheit können wir demnach sagen, daß die Mitwirkung des Staates sich auch jetzt in der Erteilung des Placitum äußert, das erteilt werden muß dem „rechtmäßig von der Patronin vorgeschlagenen Kandidaten"[4]).

Von einer Präsentation im kanonischen Sinne ist nie die Rede.

Die Kollation gibt die Fürstin.

Zweifel entstehen wegen der Investitur:

Es ist auffällig, daß in den Urkunden nicht die Person eines geistlichen Obern, des Bischofs oder des Archidiakons auftaucht, sondern in der einen Urkunde[5]) von der Investitur des capellanus honoris der Aebtissin, in der anderen Urkunde[6]) von einer Investitururkunde der Aebtissin selbst die Rede ist.

Eine Lösung dieser Dinge finden wir erst durch Heranziehung verwandter Erscheinungen aus der Zeit der Essener Fürstäbtissinnen. Und diese, um das Ergebnis vorweg zu nehmen, bringen das Resultat, daß tatsächlich die Laienpatronin das Investiturrecht hatte.

Wir dürfen nicht annehmen, daß unter dieser Investitur nur die Einweisung in den Besitz der Pfründe zu verstehen wäre; diese sogenannte reale Investitur wurde, wie wir oben schon darlegten, gewöhnlich auf einen Dritten delegiert, zuweilen auch — so wohl in unserem Falle —[7]) von dem in die Spiritualien Investierten selbst vorgenommen.

Es handelt sich um die Investitur in die Spiritualien.

Das hat nicht ohne Kämpfe mit den geistlichen Obern abgegangen. Schon Mooren[8]) wies darauf hin, daß die Geschichte des Essener Dekanats mit unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und dem Dompropst als dem Archidiakon dieses Gebietes erfüllt war[9]). So wissen wir, daß der Archidiakon 1709 energisch protestierte, als die Aebtissin in der Pfarrkirche zu Polsum im Vest den Providierten investierte; der Archidiakon behauptete, daß der Aebtissin mehr als

1) Pr. U. III, 59.
2) Pr. U. III, 60.
3) Pr. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen, Abtlg. XXI, Bd. 17, S. 357, „— pastore B. nunc in quieta possessione constituto —".
4) Hierin erschöpft sich aber nicht die Mitwirkung des Staates überhaupt. Als 1683 die Gemeinde mit gewissen vermögensrechtlichen Verfügungen des Pastors unzufrieden ist, wendet sie sich an den Kurfürsten mit der Bitte um Abhilfe, „wan nicht alleine der Kirchenstaeth, sondern auch Euer Churfürstliche Durchlaucht hohes Interesse und jus episcopale darunter sönderlich versirt". S. Pr.-U. III, 35. Man bedenke allerdings, daß es sich hier um eine Aeußerung der Gegner des Pastors handelt.
5) S. o. S. 27.
6) S. o.
7) Pr. U. III, 59. „— Baumann nimmt vor Zeugen Besitz"; die Mitwirkung eines Geistlichen ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.
8) Dortm. Archidiakonat, 448.
9) S. Kampschulte, kirchl. pol. St. 25, Ribbeck 51.

ein Präsentationsrecht nicht zustehe und daß die eigentliche Verleihung der Pfarrstelle von ihm ausgehen müsse[1]).

In dieser Zeit, im 17./18. Jahrhundert, nahm der Kampf, den die Aebtissinnen gegen die geistliche Obrigkeit führten, besonders scharfe Formen an. Die Aebtissinnen gingen als Sieger aus diesem Kampf hervor[2]). Dieser Sieg äußert sich vor allem in der weiteren Innehabung der bischofsähnlichen Stellung, die eine Frau, die Aebtissin, bekleidet[3]).

Jetzt verstehen wir auch unsere Urkunden:

Soweit darin von der Investitur die Rede ist, bedeutet dies tatsächlich die Uebertragung der cura animarum, die Investitur in die Spiritualien.

Diese wird allerdings nicht durch die Aebtissin persönlich vorgenommen, sondern „per interpositam personam virilem"[4]). Grundsätzlich war dies der capellanus honoris, ein schon im Vollgenuß einer Pfründe sich befindendes Mitglied des Kanonichen-Kapitels[5]).

In die Hände des Kaplans leistete der zu Belehnende den Ergebenheitseid und darauf wurde er durch Aufsetzung des Biretts investiert[6]).

Untersucht man die Ursache dieser großen Machtbefugnisse der Essener Aebtissinnen, dann wird sie darin zu finden sein, daß die Essener Abtei e x e m t war.

Schon Papst Agapitus[7]) hatte der Aebtissin Hedwig im Jahre 947 Exemtion von jeder anderen geistlichen Gewalt zugestanden. Das wurde später wiederholt bestätigt[8]).

In der ganzen Diözese hatte nur noch der Abt von Werden eine ähnliche Ausnahmestellung[9]). Aus dieser Stellung leiteten die Aebtissinnen auch das Recht her, zu übertragen „cum plenitudine juris canonici"[10]).

In den Uebertragungsvermerken heißt es einleitend fast immer „nos -- saecularium e x e m p t a r u m abbatissima".

Mochte die Aebtissin vielleicht das Recht haben, in i h r e m Bezirke die Besetzung der Kirchenstellen in der angegebenen Form zu tätigen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie nicht berechtigt war, diese Praxis auch auf die Besetzung von Kirchen im Kirchspiel Wattenscheid zu übertragen. Die Aebtissin ist hier Laienpatronin und ihre Stellung im Stiftsgebiet Essen hat mit ihrer Stellung als Patronin der Wattenscheider Kirche nichts zu tun. Selbst wenn man ihr die Berechtigung der Kollation in Verfolg der bisherigen Entwicklung im Kirchspiel Wattenscheid zuerkennen wollte, so wäre doch für die Verleihung der Spiritualien allein der Archidiakon zuständig gewesen.

Gewohnheitsmäßig aber werden die Essener Aebtissinnen die Besetzungspraxis, wie sie in i h r e m Gebiete ausübten, auch auf Wattenscheider Gebiet übertragen haben, obwohl das eine Ueberschreitung ihrer Macht war.

---

1) Mooren a. a. O., 182.
2) Hoederath, Essener Beiträge, 45, S. 142.
3) Hoederath a. a. O., 132.
4) So in „Consuetudines ecclesie Assindensis, liber catenatus II, abgedruckt in Urk. d. Essener Münster-Archivs, S. 279, Essener Beiträge 28.
Die Formel der Uebertragung lautete gewöhnlich: — (pastoratum) conferimus teque bireti impositione per nostrum capellanum honoris — in corporalem possessionem inducimus et investimus tenore praesentium, recepto prius solito juramento in manibus praedicti nostri capellani
5) Hoederath, Essener Beiträge, 45, S. 138.
6) Hoederath a. a. O., 141.
7) Lac. I, 99.
8) Ribbeck 121, Essener Beiträge, 28, Nr. 40; — — „desse koninclike abdye van Essende is exempt und gevryet van des stoles weghene van Rome in der geystlicheyt unde van keyseren en konyngen vor tolle en aller wertliker scattyngen". So liber catenatus II, consuetudines et jura officiorum — in Urkunden d. Münster-Archivs S. 335, Essener Beiträge 28.
9) Ribbeck 51.
10) Z. B. s. Düsseldorf, Staatsarchiv XXI, Stift Essen, 26, S. 72.

Das scheint uns die einzig mögliche Erklärung für die Praxis der kirchlichen Stellenbesetzung in Wattenscheid zu Essener Zeit.

Auch die Resignation erfolgte zu Händen der Essener Aebtissinnen[1]), was bei der Praxis der Verleihung leicht verständlich ist.

i) Mit der Saekularisation des Stiftes Essen nahm der Landesherr das Patronatsrecht im Kirchspiel Wattenscheid für sich in Anspruch. Damit zog er die Rechte an sich, die der Essener Aebtissin als Laienpatronin zugestanden hatten. Urkundliche Aeußerungen der landesherrlichen Praxis bei Ausübung des Patronatsrechts sind kaum bekannt. Wir beschränken uns darum auf einen Hinweis auf die allgemeinen Darstellungen[2]).

Übersicht.

Die Rechte des Patrons bei der Verleihung der Kirchenstellen.

Zeit:	Pfründeverleihung durch:	Investitur in die Spiritualien durch:
Deutz 1032 bis ungefähr 1360	Den Abt von Deutz als Eigenkirchherr (1 Akt)	später vielleicht den Archidiakon (ab 1150 etwa)
Leythe ungefähr 1360—1432	Patron	Archidiakon
Stecke 1432—1539	Patron	Archidiakon
Nesselrode 1539—1667	Patron	Archidiakon
Essen 1667—1802	Patronin	Patronin (!)

§ 3.

Die Sonderbenefizien.*)

Die Quellen über die Besetzung der Sonderbenefizien fließen reichlicher.

Die Gründungen dieser Benefizien setzen ein in der Mitte des 14. Jahrhunderts, finden ihre größte Zahl im 15. Jahrhundert und sind zu Beginn des 16. Jahrhunderts abgeschlossen.

Im ganzen haben wir es im Kirchspiel Wattenscheid mit acht Benefizien zu tun; nach der Reihenfolge ihrer Entstehung sind es die folgenden:

1. Heriberti et Nicolai, 1340,
2. Die Kapelle vor der Leythen, 1365/66,
3. St. Bartholomaei zu Stalleiken, um 1371,
4. Leprosen Stalleiken, um 1449,
5. Stephani, Katharinae, B. M. V., 1466,
6. Urbani, Antoni, Amandi, 1492,
7. Andreae et Annae, 1494,
8. Petri et Pauli, 1526.

1) Pr. U. III, 70.
2) Siehe besonders Heckel 225, Linneborn, Th. u. Gl., 1926, 6. Heft, 777 ff
*) siehe auch die Uebersicht S. 40.

Die Fundationsurkunden oder doch wenigstens frühe Abschriften derselben sind fast alle erhalten.

Fast immer sind in ihnen von den Gründern die Besetzungsverhältnisse recht ausführlich geregelt.

Außer der Kapelle vor der Leythen, dem Benefizium leprosorum-Stalleiken und dem Benefizium Bartholomaei-Stalleiken sind alle Benefizien in der Pfarrkirche selbst errichtet. Da aber die Pfarrkirche als solche ihren eigenen Patron hat, so entstehen neben ihr Sonderpatronate über die Benefizien in der Pfarrkirche. Nach der Glosse gehört zwar zu einer fundatio, auf Grund deren eo ipso ein Patronat entsteht „dos, aedificatio, fundus"[1]). Doch genügt es nach heute herrschender Lehre, wenn nur einer dieser drei Akte vom Gründer vorgenommen wird, während die übrigen Akte auf andere Weise zustandekommen[2]).

Der von uns sogenannte Hauptpatron erscheint urkundlich nur zweimal — zur Leither Zeit — als Gründer von Benefizien. Hier also ist er Hauptpatron und Sonderpatron zugleich. Aber auch in den übrigen Fällen hat der Sonderpatron nur ein begrenztes Patronatsrecht, während der Hauptpatron als Inhaber des Patronates über die Pfarrkirche auch an diesen Sonderpatronaten in etwa beteiligt ist.

Besonders scharf zeigt sich das in der Tatsache, daß zuweilen die Sonderpatronate nach Untergang der berechtigten Sonderpatrone von dem Hauptpatron in Anspruch genommen werden.

Wir behandeln zunächst jedes Benefizium für sich, indem wir nach einer kurzen Gründungsgeschichte zunächst die Stiftungsurkunde untersuchen, soweit sie mit dem Besetzungsakt zusammenhängt. Maßgebend für die Untersuchung sind gemäß der 3 Stadien, in denen sich die Besetzung einer Pfründe vollzog, 3 Gesichtspunkte: die designatio personae, die Investitur in die Spiritualien und die faktische Uebergabe.

Darauf wird an Hand der Besetzungsurkunden festgestellt, wie sich die Bestimmungen der Stiftungsurkunden in praxi äußern.

a) Die Benefizien innerhalb der Pfarrkirche.

1. Das Benefizium Heriberti und Nicolai.

a) Die Stiftungsurkunde.

Gründer ist Theoderich von Leythe (der Patron der Pfarrkirche). Das Gründungsjahr liegt um 1340.

Aus der Stiftungsurkunde ist für die Besetzung nichts zu entnehmen.

b) Die Besetzungsurkunden.

Urkunden existieren erst aus Essener Zeit. Im Wattenscheider Archiv ist nur eine vorhanden, doch finden wir im Düsseldorfer Staatsarchiv einige Konzepte, die in Form und Inhalt der Wattenscheider Urkunde gleich sind.

Aus ihnen entnehmen wir eine Bestätigung der Praxis der Essener Aebtissinnen, wie sie uns schon bei der Untersuchung der Pfarrkirchenbesetzung bekannt wurde.

Die Aebtissin überträgt selbst die Vikarie[3]); die Investitur nimmt der capellanus honoris vor[4]). Ueber die faktische Uebergabe ist nichts gesagt; doch werden wir die Lücken auf Grund der Feststellungen bei den anderen Benefizien später ausfüllen können.

---

1) „Piae mentis" c. 26, C. XVI, q. 7.
2) Hinschius III, 19, Wahrmund II, 255.
3) „cuius quidem capellae (vicariae) jus patronatus, collatio, provisio seu quaevis alia dispositio ad nos pleno jure pertinere dinoscitur" sind die ständig wiederkehrenden Worte.
4) Pr. U. IV b, 14 (1703), Pr. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen, XXI, 16, S. 174 (1680), XXI, 17, S. 256 (1702), XXI, 26, S. 246 (1680), S. 302 (1683).

2. Das Benefizium Stephani et Catharinae, B. M. V.

a) Die Stiftungsurkunde.

Das Benefizium wurde 1466 gegründet; es sind an der Gründung außer einigen namentlich angegebenen Personen (die Knappen Wilhelm von Dobbe zu Lyren, und Heinrich Steinhaus, die Kirchmeister Everhard Gruwell und der Schulte zu Ueckendorf) noch andere Pfarrangehörige beteiligt. („nec non parochiani de saniori parte dicte parochialis ecclesie".)

Die Besetzungsverhältnisse sind in der Stiftungsurkunde eingehend geregelt. Die Präsentation obliegt den Gründern bezw. ihren Nachfolgern[1]). Es wird dem Pastor gegenüber präsentiert; dieser investiert. Es ist wohl eine Ausnahme, daß das Investiturrecht dem Pfarrer mit Zustimmung des Dekans zugesprochen wird. Zeuge der Stiftung ist nämlich „Henricus decanus christianitatis Wattenschedensis, archidiaconi vices gerens"[2]).

Oben[3]) haben wir schon gezeigt, wie der Dekan von St. Georg den Dompropst in unserem Dekanate verdrängte und selbst die archidiakonalen Gerechtsame für sich in Anspruch nahm. Diese Dekane (decani nati) beauftragten schon bald mit ihrer Vertretung Personen aus dem Pfarrklerus, die sich Vizedechanten nannten[4]). Später wurden solche Dekane von den Mitgliedern der Landkapitel gewählt und das Recht des decanus natus äußert sich dann nur noch in der Bestätigung, die bei ihm eingeholt werden muß[5]).

Mit einem solchen Vizedekan haben wir es bei Henricus — weiteres ist von ihm nicht bekannt — zu tun. Daß er sich Vize a r c h i diakon nennt, ist einleuchtend, wenn wir uns die Rechte des decanus natus, der ja zum Archidiakon aufgestiegen war, vergegenwärtigen.

Die Pflichten des Vikars der neu gegründeten Vikarie sind im einzelnen genau festgelegt[6]). Wir finden in ihnen ganz ähnliche Bestimmungen, wie sie uns für den Bezirk des Archidiakonats Xanten bei der Vergebung von Vikarien bezeugt sind[7]).

Von der faktischen Uebergabe hören wir in der Urkunde wiederum nichts.

b) Die Besetzungsurkunden.

In der ältesten Besetzungsurkunde 1482 erscheinen als „Uebertrager" des Altares neben Mitgliedern der in der Stiftungsurkunde namentlich benannten Familien noch „Bernt Naleman und Thomies op deme Brinke, Burgermeister der

---

1) Pr. U. IV c, 1. „Ego, Bernardus Buschmann, pastor - - cupio fore notum - - quod - - ad dictumque altare per se et suos successores de consensu meo ac meorum successorum unum presbiterum aut aliam personam ydoneam impedimentis cessantibus legitimis, qui valeat infra annum in sacerdocium promoveri, quandocumque vacare contingerit, michi aut meis successoribus legitime praesentare."

2) „qui presens fuit suamque expressam voluntatem adhibuit."

3) S. Seite 24 ff.

4) Erwähnt wird der Vizedechant des decanus natus für Wattenscheid schon in dem oben Seite 25/26 erwähnten Streit des Dompropstes mit den St. Georg-Dechanten im Jahre 1279.

5) Gescher 186.

6) „— quod — rector — personalem faciet residentiam, duabus aut tribus ferialibus diebus in qualibet ebdomida de mane hora quinta aut circiter missam in predicto altari — celebrare possint absque tamen prejudicio meo — hoc est, quod rector — altaris nihil debet attentare, se intromittere aut ministrare, quod vergere possit in meum prejudicium. —

Nullatenus enim predictus rector dominicis, festivis aut omnium stationariorum, — diebus ante completum offertorium summe misse jamdicte ecclesie celebrare inchoabit, nisi per me fuerit requisitus et rogatus.

Idem rector super pellicio indutus omnibus et singulis diebus dominicis celebribus et festivis in choro, processionibus atque divinis officiis, — diligenter interesse debeat et sine mea licentia — nullatenus se absentabit preterea, quod quaslibet oblationes, quaeque super dictum altare quocunque tempore inframissam aut ante vel post qualitercunque in quibuscunque rebus offerentur nec non denarios votivales seu pecuniam qui seu que propter missas celebrandas aut memoriam defunctorum agendam sibi ubicumque a parochianis dicte ecclesie aut infra parochiam ejusdem, a quibuscunque aliis prestiti fuerint legaliter et fideliter colligat et recipiat, conservet michi — et presentet — —" Pr. U. IV c, 1.

7) Löhr 86.

Freiheit Wattenscheid"[1]). Auch als später ein Mönch die Bedienung der Vikarie übernommen hatte, sind es wiederum Bürgermeister und Rat, die 1569 den Richter bitten, den Mönch zur Räumung der Vikarie zu veranlassen, die sie „Jost Wechmann für seinen Sohn versprochen hätten"[2]). Als nach der Reformation ein heftiger Kampf zwischen Katholiken und Protestanten um die Vikarie entbrannte, verfügt im Jahre 1652 der Klever Regierungsrat, „daß die katholische Gemeinde in ihrem Besitz wie in ihrem jus patronatus beschützt werden müsse"[3]), und im Jahre 1663 wiederum führen die Katholiken in einem Schriftsatz gegen die Protestanten an, „daß die Vikarie 1466 von W. von Dobbe, Heinrich Steinhauß, armigeri, Eberhardt Grevell und Schulte zu Ueckendorf und den parochianis gestiftet worden sei mit der Maßgabe, daß von ihnen und ihren Nachkommen als Fundatoren und Collatoren die Präsentation der Vikare erfolgen solle"[4]).

Man ersieht daraus, daß die Freiheit Wattenscheid anfänglich neben Mitgliedern der namentlich bezeichneten Gründerfamilien, später allein als Patron auftritt. Die Tatsache aber, daß die Freiheit Wattenscheid das Patronatsrecht ausübt, scheint uns darauf hinzudeuten, daß sie an der Gründung des Altars beteiligt war und daß unter den nicht näher bezeichneten „parochiani" nicht Kirchspielsbewohner, sondern Bürger der Freiheit Wattenscheid zu verstehen sind[5]). Wir haben doch die Tatsache, daß bei den Benefizien-Gründungen die Namen der Gründer, mag es sich nun um Geistliche, Adelige oder Kirchspielsbauern handeln, stets erwähnt sind. Daher erscheint es unwahrscheinlich, daß man bei unserer Stiftung die Namen der übrigen Stifter, sofern es Kirchspielsbewohner gewesen wären, einfach mit dem unpersönlichen „parochiani" bezeichnet hätte; unsere Urkunde scheint uns ausdrücken zu wollen, daß einerseits Adelige und Kirchspielsbewohner — denn das sind Schulte und Grüwell —, andererseits aber „parochiani" die Gründer sind, d. h. nicht zum Kirchspiel gehörige Pfarrkinder, die aber doch, da sie in religiöser Hinsicht in der Kirche berechtigt sind, dort also die Seelsorge empfangen, als „parochiani" erscheinen. Und diese stammen eben aus der Freiheit Wattenscheid. So ist es dann leicht erklärlich, daß Bürgermeister und Rat das Patronatsrecht ausüben[6]). Sie tun es eben als Organ der Bewohner der Freiheit, welche an sich als Nachkommen der stiftungsbeteiligten „parochiani" das Patronatsrecht hätten. Die Tatsache, die sich sonst für die Freiheit nachweisen läßt, daß die Bewohner in rechtlicher Hinsicht an der Kirche unbeteiligt sind[7]), scheint uns hier von einer Ausnahme durchbrochen.

In dem Streit um die Vikarie zwischen Katholiken und Protestanten greift auch wiederholt der Hauptpatron von Nesselrode ein, obwohl er nicht gleichzeitig Sonderpatron ist.

Wir finden also, daß die Stifter und ihre Nachfolger als Kollatoren und Präsentanten erscheinen, daß später aber nur noch die Freiheit Wattenscheid als Kollator und Präsentant erscheint. Der Pastor hat das jus investiendi. Der Investitureid hatte zum Inhalt das Versprechen, die Stiftungsbedingungen zu erfüllen und dem Pastor der Pfarrkirche gehorsam zu sein[8]).

Zu Essener Zeit tritt uns die Freiheit Wattenscheid als an den Besetzungsakten beteiligt nicht mehr entgegen.

---

1) evgl. Pfarrarchiv Wattenscheid, 1482. } zitiert nach einer mir frdl. überlassenen Notiz des
2) evgl. Pfarrarchiv Wattenscheid, 1569. ∫ Herrn Archivars Ed. Schulte.
3) Pr. U. X, 8.
4) Pr. U. X, 22.
5) Anders E. Schulte, der in Pr. U. IV c, 1 unter „parochiani" die Eingesessenen des Kirchspiels versteht.
6) Propst Hellmich, Wattenscheid, hingegen ist der Ansicht, daß die Beteiligung von Bürgermeister und Rat sich aus der im Kirchspiel eigenartigen Regelung des Armenwesens heraus entwickelt hat.
7) Eduard Schulte, Geschichte 101.
8) Pr. U. IV c, 2.

Wir können uns hier zwar nur auf Düsseldorfer Urkunden berufen, da zu Essener Zeit entstandene Besetzungsinstrumente für unsere Vikarie im Wattenscheider Propsteiarchiv völlig fehlen. In jenen aber erscheint nur die Aebtissin als kollationsberechtigt[1]).

Daß die Aebtissin als collatrix erscheint, mag seinen Grund darin haben, daß die Besetzungsberechtigten von ihrem Recht keinen Gebrauch mehr machten und infolgedessen die Aebtissin, der diese Vikarie durch Salentin von Nesselrode nicht mit übertragen war[2]), das Besetzungsrecht an sich zog.

3. Das Benefizium Urbani, Antoni, Amandi.

a) Die Stiftungsurkunde.

Das Benefizium verdankt seine Entstehung einer testamentarischen Bestimmung des Wattenscheider Pastors Bernhard Buschmann um das Jahr 1492.

Die Besetzung des Benefiziums ist in der Stiftungsurkunde genau geregelt.

Das Präsentations- und Kollationsrecht hat jeweils der älteste aus dem Geschlechte Buschmann, der das Benefizium mit Zustimmung des jeweiligen Pastors der Pfarrkirche pleno jure an ein Mitglied des Geschlechtes Buschmann übertragen soll. Für den Fall, daß ein geeigneter Kandidat nicht vorhanden ist, soll die Stelle einem Anverwandten des Geschlechtes Buschmann verliehen werden[3]). Ueber die Investitur ist nichts gesagt; da aber der zu benennende Kandidat an die Zustimmung des Pastors geknüpft ist, wird dieser auch investiturberechtigt gewesen sein.

b) Die Besetzungsurkunden.

Im Jahre 1529 ist als Vikar des Benefiziums noch ein Mitglied des Geschlechtes Buschmann nachweisbar[4]). Später erscheinen andere Namen. Eigentliche Besetzungsurkunden sind erst zu Essener Zeit vorzufinden.

Anna Salome, die Aebtissin von Essen, überträgt im Jahre 1671 dem Priester Johannes Baumann die Vikarie[5]). Auf der Rückseite der Urkunde vermerkt der Offizial der Aebtissin, Johann Baltz, daß Johannes Baumann ihm den Treueid geleistet habe. Das würde den Gepflogenheiten entsprechen, die wir bisher zu Essener Zeit geübt sahen. Der Vermerk des Offizials ist vom 14. Oktober 1671 datiert. Am gleichen Tage ist aber noch eine andere Urkunde ausgestellt: „Adolphus Nedelmann, pastor et archidiaconus Wattenscheidensis, investiert uti archidiaconus praefatae vicariae, ad quem jus investiendi, quoties istam vicariam vacare contigerit, pertinet, den Kölner Cleriker Johannes Baumann auf Grund der Kollation seitens der patrona laica Anna Salome mit dem durch den Tod des Herrn Alexander Wolffkotten freigewordenen Benefizium"[6]).

Damit haben wir die eigenartige Tatsache, daß sowohl der Offizial der Essener Aebtissin als auch der Wattenscheider Pastor investiert[7]), Vielleicht will die Investitururkunde des Pastors nur besagen, daß er die reale Investitur, die förmliche Einweisung in den Besitz vorgenommen habe, eine Tätigkeit, die, wie wir schon zeigten, zwar auch in den Amtsbereich der Archidiakone fiel, aber meistens von diesen delegiert wurde.

Daß der Pastor hier als archidiaconus auftritt, leuchtet ein, wenn man sich erinnert, daß der Dechant von St. Georg, dem die Einsetzung der Geistlichen oblag, zum Archidiakon aufgerückt war. Da erscheint sein Vertreter, der Pastor,

1) Pr. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen, XXI, 17, S. 36 (1687), S. 153 (1692).
2) S. Pr. U. IV a, 8, Anhang S. 47.
3) S. Pr. U. IV d, 2, Anhang S. 49.
4) Pr. U. IV d, 3.
5) Pr. U. IV d, 8 = Staatsarchiv Düsseldorf XXI, 26, S. 72 a. a. O.
6) Pr. U. IV d, 9.
7) Aehnliche Fälle, die Investitur durch Pfarrer und Archidiakon betreffend, zeigt Machens 272.

als Vize a r c h i diakon[1]), und dies rein gewohnheitsmäßig auch noch in einer Zeit, wo die Essener Aebtissinnen schon beginnen, die Tätigkeit der Archidiakone im Wattenscheider Bezirk auszuschalten. Die späteren Besetzungsurkunden bestätigen wieder die übliche Praxis der Aebtissinnen. Gewöhnlich ist nur von der Uebertragung der Vikarie durch die Fürstin die Rede[2]); wo aber die Investitur besonders erwähnt ist, erscheint als ausübend der Offizial der Fürstin[3]).

4. Das Andreas-Benefizium.

a) Die Stiftungsurkunde.

Das Andreas-Benefizium (später Benefizium Andreae e t A n n a e) ist eine Gründung der Eheleute v o n D o b b e aus dem Jahre 1494.

In der Stiftungsurkunde steht nichts über die Besetzung.

b) Die Besetzungsurkunden.

Besetzungsakte sind nicht bekannt. Dagegen besitzen wir Urkunden, in denen die Dobbes als Kollator (beziehungsweise die weiblichen Mitglieder als Kollatrix bezeichnet sind[4]). Der Vikarius wird wiederholt deservitor genannt[5]).

Das Patronatsrecht scheint als dingliches Recht auf dem Wohnsitz der Familie Dobbe zu ruhen, dem Hause L y r e n. Darum wohl auch ist es von Salentin von Nesselrode auf die Essener Aebtissin n i c h t mitübertragen[6]).

Die Aebtissinnen von Essen erscheinen keinmal an dieser Vikarie rechtsausübend. Aus einigen Quellen der Zeiten, in denen die Aebtissinnen von Essen das Hauptpatronat inne hatten, hören wir bei diesem Altar immer nur von dem „dem Herrn zu Lyren zustehenden Patronatsrecht"[7]).

Um 1770 erscheinen in den Akten über die Vikarie noch Mitglieder der Familie von Dobbe[8]). Später aber treffen wir sie nicht mehr; ein „Annotationsbuch" um 1790 meldet uns, daß das Haus Lyren in Konkurs geraten ist. Wir wissen, daß es 1793 in den Besitz des Alex von Asbeck kam, dessen Witwe es später an den Herzog von Arenberg verkaufte[9]).

Nach dem Untergang des Hauses Lyren hören wir über die Besetzung der Benefizien nichts mehr.

Obwohl eigentliche Besetzungsurkunden ganz fehlen, dürfen wir annehmen, daß Präsentant und Kollator die von Dobbes waren, während entsprechend der Uebung der Zeit der Pastor investierte.

5. Das Benefizium Petri et Pauli.

a) Die Stiftungsurkunde.

Das Benefizium Petri et Pauli verdankt seine Entstehung einer testamentarischen Verfügung des D i e d e r i c h F o l l e, eines Wattenscheiders, der Kanonikus am alten Dom zu Münster war. Die Testamentsvollstrecker errichteten 1526 die Vikarie Petri et Pauli. Die Besetzung ist wie folgt geregelt[10]):

Als erster Vikar soll Heinrich Hüllen gewählt werden. Später sollen bei Vakanz der Stelle die Patronin oder deren Nachkommen den ältesten, nächsten

---

1) Damit hängt auch die von Rothert 211 vermerkte Tatsache zusammen, daß einfache Pastoren, die in ihrem Kirchspiel eine Kapelle hatten, sich deshalb Archidiakon nannten.
2) Pr. Staatsarchiv Düsseldorf a. a. O. XXI, 17, S. 358 (1714) = Pr. U. IV d, 21.
3) Pr. U. IV d, 26.
4) Pr. U. IV e, 6, 8, 14, 18, 11.
5) Pr. U. IV e, 8, 11.
6) S. Anhang S. 47; nicht richtig Darpe, gesch. Nachr., S. 14, Ed. Schulte, Pilgrimhaus, 19, nach denen s ä m t l i c h e Vikarien an die Aebtissinnen übertragen wurden.
7) Pr. U. IV e, 16 „dependiret die Collation vom zeitlichen Herrn zu Lyren". Pr. U. IV e, 19 „kraft des dem Hause Lyren zustehenden Kollationsrechtes". Pr. U. IV e, 20 „die zum Hause Lyren jure patronatus gehörige Vikarie".
8) Pr. U. IV e, 23.
9) Darpe, gesch. Nachr., 23.
10) Pr. U. IV f, 2, s. Anhang S. 48.

und geeignetsten aus dem Geschlechte Folle, der Priester ist oder binnen 3 Jahren Priester wird, bestellen. Wenn aber eine geeignete Person aus dem Geschlechte Folle nicht vorhanden ist, solle ein Bürgerkind oder ein Kirchspielsohn genommen werden. Diese müssen Priester sein oder binnen Jahresfrist Priester werden. Wenn aber einer von den Kandidaten sich zu Rom aufhält oder in Diensten des Papstes, von Kardinälen oder Prälaten steht, dann soll er die Vikarie nur erhalten, falls der Patron, der Pastor und die Freunde sich nicht an den Hinderungsgrund gebunden erachten und die persönliche Bedienung der Vikarie in keiner Weise in Frage gestellt wird. Kein Altarinhaber soll von der Residenzpflicht befreit werden oder auf seine Bedienung zu Gunsten des Papstes, der Kardinäle oder Legaten direkt oder durch einen Sachwalter verzichten.

Der Pastor soll instituieren und investieren.

Für den Fall, daß die präsentationsberechtigten Personen sich nicht einigen können, soll sie der Pastor zusammenrufen und ermahnen „tho praesenteren na lude conceptz dusser fundation". Wenn diese Ermahnungen nicht fruchten, dann soll er selbst Altar und Vikarie konferieren „pleno jure"[1]).

Die Stiftungsurkunde gibt demnach dem Hauptpatron Kollationsrechte und dem Pfarrer das jus investiendi.

b) Die Besetzungsurkunden.

Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind später geändert worden, denn im Jahre 1626 begegnet uns eine Urkunde[2]), laut welcher „Bernard Bomart pro tempore rector altaris ss. Nicolai Heriberti — —" bekundet, die Vicarie Petri et Pauli sei zur Zeit erledigt. Nach Inhalt eines von den „fürstlichen Herren Räten" am 17. September errichteten Vertrages stehe das jus nominandi dem ältesten der Familie von Hüllen zu. Goswin von Hüllen als ältester des Geschlechts habe ihn zum Vikar ernannt und dem Patron der Wattenscheider Kirche, Bertram von Nesselrode, vorgeschlagen.

Patron ist also nach wie vor der Hauptpatron der Kirche, Bertram von Nesselrode. Er ist Patron = Vergeber der Kirche. Sein Ernennungsrecht ist aber nicht unbeschränkt. Es ist eingeengt durch den 1555 errichteten Vertrag, dessen Inhalt uns durch die vorgenannte Urkunde in etwa bekannt wird. Nach ihm steht dem Aeltesten des Geschlechts von Hüllen ein Nominationsrecht zu, d. h. der Nominationsberechtigte von Hüllen darf dem Hauptpatron „eine bestimmte Anzahl von Personen bezeichnen, aus welchen dieser dann den zu bestimmenden Kandidaten auszusuchen verpflichtet ist"[3]).

Der erste Inhaber der Vikarie war ein Henrich von Hüllen; auch späterhin kommen mehrere Vikare dieses Namens vor. Möglicherweise bestanden verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den seit 1529 nicht mehr erwähnten Folle und den von Hüllen.

Auch eine aus dem Jahre 1680 stammende Besetzungsurkunde[4]) zeigt uns eine Besetzung gemäß den Bestimmungen des 1555 errichteten Vertrages. Die Essener Aebtissin Anna Salome konferiert auf die Nomination (in der Urkunde heißt es Präsentation) eines Werner von Hüllen. Der Pastor Nedelmann nimmt den Treueid ab. Das ist der einzige uns bekannte Fall, der zeigt, daß die Aebtissin dem Pastor und nicht ihrem Offizial oder Kaplan die Investitur überläßt. Zu Essener Zeit also richtet man sich noch nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. „Facta praesentatione per Joannen Wiricum von Hüllen, cui veluti ex sanguine fundatoris jus praesentandi competit" — — heißt es noch in einer Besetzungsurkunde aus dem Jahre 1714[5]).

1) Pr. U. IV f, 2.
2) Pr. U. IV f, 6.
3) Hinschius III, 61, Wahrmund 115.
4) Pr. U. IV f, 10 = Pr. Staatsarchiv Düsseldorf, a. a. O. XXI, 26, S. 243; XXI, 16, S. 176.
5) Pr. Staatsarchiv Düsseldorf a. a. O., XXI, 17, S. 327 = Pr. U. IV f, 14, 15.

Der Pastor der Pfarrkirche investiert. Das Investiturrecht ist „seit undenklichen Zeiten von seinen Vorgängern her auf ihn überkommen"[1]).

Die späteren Besetzungsurkunden aus den Jahren 1720 und 1777 bestätigen die bisher gezeigte Uebung, doch ist von einer Präsentation oder Nomination des Geschlechtes von Hüllen nicht mehr die Rede[2]) [3]).

b) Die Benefizien außerhalb der Pfarrkirche.

6. Das Benefizium St. Bartholomaei auf Stalleiken.

a) Die Stiftungsurkunde.

Das Benefizium St. Bartholomaei wird urkundlich zuerst im Jahre 1439 erwähnt. Es bestand an einer Kapelle, die neben dem schon 1371 erwähnten Pilgrimhaus oder Hospital in der zum Kirchspiel Wattenscheid gehörigen Bauerschaft Stalleiken errichtet war und ist wahrscheinlich gleichzeitig mit ihm entstanden[4]).

Die Stiftungsurkunde selbst ist nicht bekannt. Aus der Tatsache ,daß das Patronatsrecht immer von den Hauptpatronen ausgeübt wurde, könnte man vielleicht folgern, daß die Herren von Leithe die Gründer sind[5]).

b) Die Besetzungsurkunden.

Erst 1631 finden wir eine Besetzungsquelle: „Mathias von Nesselrode überträgt als legitimo collatore nach dem Tode des Cosmas Schirmer die Stelle des Rektors der Kapelle zu Stalleiken Herrn Gerhard Vinhofen"[6]). Eine Urkunde des Jahres 1632 erklärt: „Rutgerus Hovekenius, z. Zt. Pastor in Wattenscheid investiert — — den ihm von dem — — Herrn von Nesselrode als wahren und zweifelsfreien Laienpatron präsentierten — — Herrn Vinhofen mit der Stalleikener Kapelle"[7]). „Gemäß dem Wortlaut der Stiftungsurkunde und altem Herkommen ist diese Investitur ein unzweifelhaftes Recht des Wattenscheider Pfarrers"[8]). Die Investitur geschach in der Kapelle zu Stalleiken in Gegenwart von Zeugen.

Die nächste Urkunde stammt aus Essener Zeit. Auch hier erfolgt die Kollation durch die Patronin. Auf Grund der Kollationsurkunde der Essener Fürstin und der Investitur-Urkunde des Wattenscheider Pastors nimmt ein Notar von der Vikarie und ihren Rechten für den Jüngling Adam Vinhofen Besitz[9]). Auffallend ist, daß die Investitur-Urkunde schon vorhanden ist, bevor der Kandidat selbst die Vikarie übernehmen kann. Nach einer Quelle im Düsseldorfer Staatsarchiv[10]) ist die Vikarie an den studierenden Vetter des letzten Inhabers übertragen worden, weil dieser „die Kapelle von Grund auf ohne Beisteuer aufgebaut hat". Er hat vielleicht die Vikarie durch einen Stellvertreter verwalten lassen, während er selbst sein Studium vollendete. Bekannt ist, daß auch schon sein Onkel, der letzte Inhaber, die klerikalen Pflichten nicht selbst ausübte, sondern durch andere Geistliche wahrnehmen ließ[11]).

Im Jahre 1676 schreibt der „protonotarius vicariatus in spiritualibus", daß der Generalvikar Paulus Außemius nachträglich den Verzicht des Herrn Gerhard Vinhofen auf die Kapelle in Stalleiken genehmigte. Dieser Verzicht sei ohne Zu-

1) Pr. U. IV f, 16 „ad pro tempore pastorem ab immemoriali consuetudine antecessorum meorum jus investiendi pertinet".
2) Pr. U. IV f, 17, 20, 21.
3) Nach Eduard Schulte „400 Jahre Vikarie Petri et Pauli zu Wattenscheid" in „Wattenscheider Morgenzeitung" vom 26. 6. 1926 ist der genealogische Verlauf des Geschlechtes von Hüllen seit Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr bekannt.
4) Schulte, Pilgrimhaus, 17; Pr. U. VI, 1.
5) s. Schulte, a. a. O., 19.
6) Pr. U. VI, 7.
7) Pr. U. VI, 8.
8) Pr. U. VI, 8.
9) Pr. U. VI, 16.
10) Pr. Staatsarchiv Düsseldorf a. a. O. XXI, 26, S. 60.
11) Schulte, Pilgrimhaus, 26.

stimmung des Erzbischofs bereits tatsächlich zu Händen der Essener Aebtissin als patrona laica erfolgt; ferner bestätigt er nachträglich die „ebenso mangelhafte Uebertragung" des Benefiziums auf Adam Vinhofen, der bereits von der Laienpatronin ernannt und „per dominum pastorem Wattenschedensem antedictae capellae archidiaconum provisum" eingesetzt sei[1]). 5 Jahre nach der erfolgten Uebertragung macht sich also ein Widerstand der Kölner geistlichen Behörde bemerkbar. Das zeigt deutlich, daß die Investitur durch den Pfarrer durchaus nicht im Einverständnis mit der höheren geistlichen Behörde erfolgte, sondern daß es sich dabei um ein zwar übliches, aber angemaßtes Recht handelt. Ausdrücklich betont der Erzbischof sein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung und Resignation der Stelle. Seine Stellungnahme richtet sich sowohl gegen die Aebtissin als gegen den Pfarrer.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts entbrannte um die Besetzung dieses Benefiziums ein Streit zwischen der Essener Aebtissin und Preußen[2]). Weil der bisherige Inhaber des Benefiziums vom Papst ein Kanonikat in Essen erhielt, legte er sein Amt als Stalleikener Rektor im September 1706 in die Hände der Patronin zurück; diese übertrug darauf die Stelle dem Ferdinand Adolf Arning. Die Investitur nahm der Wattenscheider Pfarrer vor. Für den Ernannten nahm sein Vater vor einem Notar in Gegenwart einiger Zeugen Besitz von der Kapelle. Die Klever Regierung griff aber ein, beschlagnahmte die Vikarie und verbot dem Arning die Dienstverrichtung, indem sie behauptete, daß die Vikarie an Arning vergeben worden sei, als die gewöhnliche Zeit schon verstrichen gewesen wäre. Die Patronin habe die Kollation und Konfirmation erteilt auf Wunsch des Papstes hin; das bedeute aber eine Schmälerung der Episkopalhoheit des Königs. Die Regierung übertrug darauf namens des Königs die Vikarie einem anderen Vikar. Hiergegen erhob die Aebtissin Einspruch und erklärte, daß alle von preußischer Seite angeführten Behauptungen unwahr seien.

Wir wissen zwar nichts Genaues über den weiteren Verlauf des Streites, aber die Essener Aebtissin scheint zu ihrem Rechte gekommen zu sein, denn in einer Urkunde des Jahres 1723 erscheint Arning als Rektor des Benefiziums[3]).

Die späteren Besetzungsakte beweisen die übliche Praxis; die Fürstin konferiert; der Wattenscheider Pfarrer investiert[4]). Auch die späteren Urkunden zeigen, daß die Rektoren des Benefiziums nicht Residenz hielten, sondern nur die pfründegenießenden Inhaber der Stelle waren, ihre geistlichen Pflichten aber durch angestellte Geistliche ausüben ließen.

7. Die Leprosenkapelle.

a) Die Stiftungsurkunde.

Neben dem schon 1439 erwähnten Leprakrankenhaus in der Nähe der Bauerschaft Höntrop[5]) war eine Kapelle errichtet, an der Everhard von der Brüggenei „primus fundator et patronus leprosorii et capellae ejusdem cum suis attinentiis" ein Benefizium stiftete[6]).

An die Stelle des Rektors ist Residenzpflicht geknüpft. Sie geht ihm verlustig, wenn er sich über zwei Monate lang trotz Mahnung von seinem Amtssitz fernhält. Nur mit Konsens des Wattenscheider Pastors darf der Rektor seine Stelle aufgeben. Der Pastor bekommt die Sorge für die Ausführung dieser Bestimmungen. Weiteres über die Besetzung des Benefiziums ist nicht gesagt.

1) Pr. U. VI, 19.
2) Pr. U. VI, 48—70.
3) Pr. U. VI, 69.
4) Pr. U. VI, 78.
5) Pr. U. VII, 1.
6) Pr. U. VII, 1.

b) Die Besetzungsurkunden.

Wir finden erst im Jahre 1679 eine Urkunde, die über Besetzung Auskunft gibt[1]). „Anna Salome überträgt auf Grund ihres Patronatsrechtes dem Jodocus Hilbergh, Priester, vicaria seu beneficium curatum pauperum seu leprosorum in Neukirchen — — frei geworden durch den Tod des Johannes Barckhoff." Den Treueid soll Herr Johannes Adolph Hartmann, capellanus honoris, abnehmen, dagegen soll der Pastor der Wattenscheider Pfarrkirche, Nedelmann, die korporale und reale Investitur vornehmen. Gegen diese Art der Verleihung machte aber wiederum einmal der Archidiakon Front. Am 29. September 1679 überträgt „Maximilianus Henricus Burmann — — decanus divi Georgi — — archidiaconus in Lunschede et Wattenscheid" dem Heinrich Bergendahl, Kommissar für das Vest und Pastor in Recklinghausen „das dem Archidiakon zustehende Recht der Investitur des Priesters Hilbergh, dem nach dem Tode des Johannes Barckhoff von der Essener Aebtissin das Benefizium übertragen sei"[2]). Die Tätigkeit, die laut Uebertragungsurkunde der Fürstin der capellanus honoris ausüben sollte, soll nunmehr von dem vestischen Kommissar als Archidiakonsvertreter ausgeübt werden. Dieser investiert dann tatsächlich den Hilbergh „durch Aufsetzen seines Biretts in Gegenwart von Zeugen".

Während hier wieder ein plötzliches Aufflackern der archidiakonalen Macht zu verzeichnen ist, sehen wir im Jahre 1726 wiederum den Pastor als besetzungsberechtigt. Die Fürstin erscheint wieder als Kollatrix, der Pastor investiert durch Aufsetzen seines Biretts[3]).

8. Die Kapelle vor der Leythen.

a) Die Stiftungsurkunde.

Das Benefizium ist an der 1365 von Theoderich von Leythe vor seiner Burg erbauten Kapelle errichtet worden[4]). Die Stiftungsurkunde ist besiegelt von dem Kölner Erzbischof und dem Dechanten der Georgs-Kirche zu Köln, der in dieser Zeit (1365!) schon erscheint als „archidiaconus ipsius loci". Der jeweilige Pfarrer von Wattenscheid soll das Recht haben, den Rektor der Kapelle einzusetzen. Möglicherweise hat der Wattenscheider Pastor die Stelle anfänglich pleno jure vergeben, denn der Patron wird als an der Besetzung beteiligt nicht erwähnt.

b) Die Besetzungsurkunden.

Die Besetzung der Kapelle finden wir nur einmal erwähnt. In dem Lagerbuch des Rektors der Burgkapelle, Reiner Esch, (1646—1652)[5]) heißt es, daß Esch von dem jetzigen Burgherrn von Nesselrode im Jahre 1638 dem Herrn Pastor in Wattenscheid zur Investitur präsentiert worden sei. Das gestattet die Feststellung, daß in dieser Zeit das Präsentationsrecht und das Kollationsrecht beim Patron lag, während das Investiturrecht dem Pastor oblag. Wenn wir aus der Tatsache, daß in der Stiftungsurkunde von der Verleihung der Vikarie durch den Patron nicht die Rede ist, vielleicht schließen können, daß der Pastor pleno jure besetzungsberechtigt gewesen ist, dann zeigt sich jetzt zur Nesselroder Zeit ein Unterschied, weil feststeht, daß das Kollationsrecht beim Patron liegt und dem Pastor nur das Investiturrecht zusteht.

Zur Essener Zeit sind Besetzungsakte nicht mehr vorgenommen worden. Die Kapelle wurde niedergerissen, die Einkünfte aber von der Aebtissin den Jesuiten in Essen überwiesen[6]).

---

1) Pr. U. VII, 34.
2) Pr. U. VII, 35.
3) Pr. U. VII, 53.
4) Pr. U. V, 2, s. Anhang S. 49.
5) Pr. U. V, 8.
6) Pr. U. V, 12.

Uebersicht.

Die Sonderbenefizien.

Name des Benefiziums	Gründungsjahr	Gründer
Heriberti und Nicolai	1340	Leithe
Die Kapelle vor der Leithen	1365/66	Leithe
St. Bartholomaei zu Stalleiken	um 1371	Leithe
Leprosen Stalleiken	vor 1449	Everhard v. Brüggeney
Stephani und Katharinae, B. M. V.	1466	Dobbe, u. a., „nec non parochiani de saniori parte dicte ecclesie"
Urbani Antoni Amandi	1492	Bernard Buschmann
Andreae et Annae	1494	von Dobbe
Petri et Pauli	1526	Dietrich Folle

Fassen wir unsere Feststellungen zusammen, dann zeigt sich, daß die Besetzung der Kirchenstellen bis ins 19. Jahrhundert hinein niemals mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts ganz in Einklang gestanden hat. Das beruht zum Teil auf Nachwirkungen deutsch-rechtlicher Anschauungen, zum Teil liegt es in der eigenartigen, bischofsähnlichen Stellung, die die Essener Aebtissinnen sich auch im Gebiete des Wattenscheider Kirchspiels aneigneten.

1. Das rein kanonische Präsentationsrecht ist nur einmal und zwar als Unterpräsentationsrecht (Nominationsrecht) nachzuweisen; aber auch hier liegt bei dem Patron, demgegenüber nominiert wird, nicht ein eigentliches Präsentationsrecht, sondern ein Kollationsrecht.

In allen anderen Fällen erscheinen die Patrone nicht nur als präsentations-, sondern auch als kollationsberechtigt. Die Ausdrücke schwanken: gewöhnlich sind Präsentation und Kollation nebeneinander gebraucht. Als Form der Präsentation ist Schriftlichkeit und Mündlichkeit nachzuweisen[1]). Sie geht an die investiturberechtigte geistliche Stelle.

Zur Essener Zeit gibt es grundsätzlich keine Präsentationen mehr. Selbständige Verleihung der Stellen durch die Aebtissin, — ohne eine Präsentation von anderer Seite oder auch durch sie selbst an eine geistliche Behörde —, ist die Regel.

2. Die Investitur in die Spiritualien erteilt bei den Sonderbenefizien nur einmal der Archidiakon, sonst ist als investiturberechtigt stets der Pastor der Pfarrkirche nachzuweisen. Das mag einerseits damit zusammenhängen, daß mit der Stellung der Benefiziengeistlichen keine Seelsorge verbunden war. Noch mehr aber damit, daß von den Pfarrern, einer Uebung der Zeit entsprechend, die Investitur eigenmächtig in Anspruch genommen wurde, zuweilen auch auf Grund der Stiftungsbedingungen.

Die Investitur umfaßte bei den an keine Seelsorgepflicht gebundenen Geistlichen nicht die eigentliche cura animarum, sondern es war mehr eine Zulassungserteilung, die in Hildesheimer-Urkunden mit accessus altaris benannt ist[2]). Mit ihr bekam der „Incuratpfründner" vor allem das Recht, die laut den Stiftungsurkunden bestimmten Messen zu lesen.

1) Pr. U. VI, 8; IV e, 19.
2) Machens 270.

Wir finden demnach auch im Wattenscheider Bereiche Belege für die Richtigkeit der Behauptungen, die um 1500 der Dortmunder Archidiakon Johann Husmann aufstellte, daß es „im Bereiche seines Sprengels Pfarrer gäbe, welche behaupteten, das Recht zu haben, die Altaristen, Benefiziaten und Kommende-Inhaber in ihren Pfarrkirchen ein- und abzusetzen und dieses Recht wirklich ausübten". „Daher komme es, daß jeder Pfarrer zuletzt Archidiakon sei"[1].

Wiederholt richtet sich gegen die Investiturausübung durch den Pfarrer der Archidiakon. Schon um 1591 meldet uns ein auf eine Urkunde gesetzter Vermerk des Pastors Hermann Vollmar, „daß ihm und nicht dem Archidiakon die Investitur aller Unterbenefizien, daselbsten als Kapellen, Vikarien, gebühren thue"[2]. Sicherlich richtet sich diese Bemerkung gegen den Archidiakon, der einmal wieder auf sein Recht pocht. Nach Ausweis der Quellen ist der Archidiakon nicht zu seinem Siege gekommen, denn in den Urkunden erscheint fast immer der Pfarrer als investiturausübend.

Zu Essener Zeit ist die Besetzungspraxis bei den Benefizien verschieden. Teils überträgt die Aebtissin die Investitur ihrem Kaplan, teils sehen wir wieder den Pfarrer investiturausübend. Daß auch hier der Archidiakon seine Rechte durchzubringen versuchte, wurde oben schon gezeigt. Auch zwischen der Aebtissin und dem Pfarrer scheinen Kämpfe um das Investiturrecht stattgefunden zu haben. Nach einer um das Jahr 1713 entstandenen Urkunde der Essener Aebtissin teilt diese mit, daß dem Wattenscheider Pastor die Investitur keinesfalls übertragen werden müsse, sondern, daß es ihr freistände, „einen Geeigneten mit der Vornahme zu beauftragen". „Sie beließe aber dem Wattenscheider Pastor dabei die tatsächliche Einführung (investitura realis) vorzunehmen"[3].

In Wahrheit beweisen aber die Besetzungsquellen, daß als investiturberechtigt nach wie vor sowohl der Pastor als auch der von der Aebtissin beauftragte Capellanus honoris erscheint.

Ueber die Form der Investitur hören wir, daß der Ernannte vor dem Investierenden das Glaubensbekenntnis ablegt und den Eid der Ehrfurcht, des Gehorsams und der Treue gegenüber seinen geistlichen Vorgesetzten schwört. Er verspricht, den Vermögensstand zu wahren und wird durch Aufsetzen des Biretts unter den üblichen Zeremonien in den Besitz eingeführt[4].

3. Die introductio in realem possessionem fand in der Regel durch den Pastor der Pfarrkirche in Gegenwart eines Notars, der über die Handlung ein Protokoll aufnahm, und vor Zeugen statt. Nicht immer nahm der Ernannte selbst von der Stelle sofort Besitz; zuweilen sehen wir Dritte (Verwandte, Notare) als seine Stellvertreter auftreten.

Ueber die Form der Besitznahme teilen uns die Urkunden mit, daß sie geschah durch Vortritt vor den Altar, Auf- und Zuschlagen des Meßbuches, Darreichen des Weinkännchens. Besitz von der zur Vikarie gehörigen Behausung und den Ländereien wurde genommen durch Eröffnen und Schließen der Türen, Anfassen von Torf, Topf und Hael auf dem Herde[5].

---

1) Mooren, Dortmunder Archidiakonat, 97, siehe auch Machens 270.
2) Pr. U. IV a, 2.
3) Pr. U. IV a, 12.
4) Pr. U. IV f, 16.
5) Pr. U. VI, 51.

Die Rechte und Pflichten des Patrons bezüglich der Erhaltung und Verwaltung der Kirche und Pfründen.

§ 1.

Die cura beneficii providentalis.

Die cura beneficii providentalis, nach Sägmüller[1]) besser nicht als Recht, sondern als Pflicht bezeichnet, hat zum Gegenstand die Ueberwachung des unversehrten Bestands der Stiftung, der fundationsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Abhaltung des stiftungsgemäßen Gottesdienstes[2]).

Wir behandeln im Zusammenhang damit die defensio oder advocatio beneficii, die Verteidigung oder Vogtei des Beneiziums, die dem Patron als solchem zwar nicht zukommt, tatsächlich aber von ihm häufig ausgeübt wird[3]).

Die cura beneficii zeigt sich vor allem in der Teilnahme an der Verwaltung der Temporalien. Der Patron ist berechtigt, Rechenschaft über alle Dinge, die die Pfründe angehen, zu verlangen. Er kann seine Zustimmung erteilen und Einspruch erheben.

So sehen wir, wie ein Streit, der jahrelang entbrannt war zwischen dem Pastor in Wattenscheid und dem Stifte Werden — es handelt sich um ein Pastoratsgut, das beide Parteien für sich in Anspruch nahmen — „mit Wissen und Willen des edlen und ehrenfesten Heinrich von Nesselrode als der Pastoreien zu Wattenscheid Kollatoren und Patronen gütlichen verglichen und vertragen wurde". (1571)[4]).

Als im Jahre 1546 Fia Wilmes zu Höntrop bei dem Drosten Johann von Loe zu Bochum Klage darüber erhebt, daß „der Pastor an der Neukirche jährlich aus ihrem freien Hofe zwei Malter Korn erheben wolle", ist es wiederum der Patron, der den Einspruch der Fia Wilmes für unberechtigt erklärt und Schritte beim Drosten für die ihm unterstellte Kirche unternahm[5]).

1632 schreibt Pastor Höffken an den Kirchenpatron, er möge nicht zulassen, daß die Wattenscheider Kirche gänzlich profaniert werde. (Es handelt sich um den Simultangebrauch der Kirche durch Katholiken und Protestanten.) Daraufhin wendet sich Mathias von Nesselrode an den Drosten zu Bochum mit der Bitte um Schutz[6]).

Auch in geistlichen Sachen finden wir ein Aufsichtsrecht des Patrons. Nicht an den Bischof, sondern an den Patron wendet sich 1591 der Pastor Hermann Vollmar mit gravamina, welche außer vermögensrechtlichen Dingen eine Nachfolgeangelegenheit und Besetzungsangelegenheiten für verschiedene Benefizien betrafen[7]).

Im Jahre 1798 genehmigt die Fürstäbtissin Maria Kunigunda dem Vikarius Gerz einen Grundstückstausch zwischen Pastor und Vikar; sie gibt die Genehmigung zur Aufnahme von Baugeldern und zur Errichtung eines Vikarienhauses[8]).

Als 1763 Friedrich Kalcker, Pastor zu Wattenscheid, und Georg Anton Propst, vicarius leprosorum, ihre Stellen tauschen wollen, wird der Tausch von der Patronin genehmigt[9]).

---

1) § 84 A.
2) Lippert 133 f., Hinschius III, 70, Wahrmund II, 137, Sehling 78.
3) Ahlhaus 134, Stutz, Artikel „Patronat", 25.
4) Pr. U. III, 104.
5) Pr. U. VII, 4.
6) Pr. U. X, 3.
7) Pr. U. III, 12.
8) Pr. U. IV b, 62, 63.
9) Pr. U. VII, 61.

Dieses Aufsichtsrecht erstreckte sich nicht bloß auf die Geistlichkeit selbst: mit Erlaubnis der Aebtissin hat 1761 „der Schulte an der Neukirche als ein zu dieser Vikarie gehöriger Colonus seine Wohnung, so ehedem an der Landstraße gelegen, und vielem Ungemach, besonders bei Kriegszeiten bloßgestellet gewesen, niedergesetzet". Er darf jetzt über den Vikariengrund fahren und treiben[1]).

Auch wiederum in Sachen rein geistlicher Art erscheint die Patronin als die Person, der die Sorge für diese Dinge zukommt. Bei der Untersuchung der Besetzungspraxis der Essener Aebtissinnen sind uns diese Erscheinungen schon entgegengetreten. Wir führen hier noch einige verwandte Erscheinungen an:

Im Jahre 1690 beschwert sich das Kirchspiel über die Vikare in einem Schriftsatz, in welchem diesen in 18 einzeln aufgezählten Punkten Vernachlässigung ihrer Pflichten und ähnliches vorgeworfen wird und die Patronin um Abhilfe gebeten wird. Es ist bemerkenswert, daß die Patronin hier geradezu als Disziplinarinstanz erscheint[2]).

In anderen Fällen erscheint die Patronin wieder als Helferin und Vermittlerin vor Gericht[3]), sie bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten, vergleicht und vermittelt.

Es kam dem Patron demnach eine geradezu vormundähnliche Stellung zu.

§ 2.

Baupflicht.

Soweit unsere Urkunden einen Einblick gestatten, sehen wir die Baupflicht des Patrons nicht erwähnt. Es ist bekannt, daß grundsätzlich in erster Linie der Kirchenfabrik die Baupflicht oblag. Die Wattenscheider Pfründen waren im allgemeinen gut fundiert, und darum wird das Eingreifen der Patrone nicht nötig gewesen sein.

Im Jahre 1789 wendet sich allerdings der Vikar des Beneficiums Heriberti und Nicolai an die Patronin mit der Bitte, „ihm ein paar gute Bäume für den Bau des Vikarienhauses zu schenken". Die Aebtissin läßt darauf mitteilen, daß „zu verschenken nichts übrig sei"[4]). Auf ein nochmaliges Bittgesuch des Vikars Gerz erfolgt dann die Antwort, daß die Aebtissin im kommenden Jahre bei der Holzfällung Rücksicht darauf nehmen wolle. Und tatsächlich erscheint dann in den Bauakten des Vikarienhauses im Jahre 1798/99 die Aebtissin mit einer Stiftung von 60 Reichstalern, die ausdrücklich „statt Bauholzschenkung" angegeben sind[5]). Das ist die einzige Aeußerung einer Bauleistung eines Patrons. Von einer eigentlichen Baupflicht ist an keiner Stelle die Rede.

Dritter Hauptabschnitt.

Nutzbringende Rechte und Ehrenrechte.

Von einem Alimentationsanspruch eines Patrons ist in unseren Urkunden keinmal die Rede. Es scheinen demnach Fälle, die eine Alimentation nach sich gezogen hätten, nicht vorgelegen zu haben.

Auch von Ehrenrechten hören wir in unseren Urkunden nichts; es wird das daran liegen, daß die Wattenscheider Patrone, soweit sie Hauptpatrone waren, in Wattenscheid selbst ihren Sitz nicht hatten, die eigentlichen Beweise ihrer Ehrenrechte aber in Kirchen und Kapellen ihrer Wohnsitze zu finden sein werden. In der Kirche selbst lassen sich Wappen, Siegel oder ähnliches nicht feststellen, da die alte Pfarrkirche nicht mehr erhalten ist.

1) Pr. U. VII, 62.
2) Pr. U. IV a, 10.
3) Pr. U. IV d, 28 u. a.
4) Pr. U. IV b, 68, 69.
5) Pr. U. IV b, 70.

Anhang.

Pr. U. III, 21*).

1655 November 23 Köln.

Der Wattenscheider Archidiakon Dr. Johann Theodor Breuer, apostolischer Protonotar, Dechant bezw. Kanonikus zu Köln und Trier, erzbischöflich Trierscher Rat, investiert den Kölner Priester Adolf Nedelmann mit der durch den Rücktritt Rutger Höffkens erledigten Pfarrkirche zur hl. Gertrudis in Wattenscheid.

Die Präsentation geschah durch den Laien-Patron Freiherrn Matthias von Nesselrode, Herrn in Rade, Lüttgenhof und Leithe.

Das Recht der Investitur steht, so oft diese Kirche unbesetzt wird, dem Wattenscheider Archidiakon zu.

Die Investitur erfolgt in der üblichen Form durch Aufsetzen des Biretts nach der Eidesleistung.

Mit der faktischen Uebergabe der Kirche wird der Petri et Pauli-Vikar Bernhard Bomart zu Wattenscheid beauftragt.

Pr. U. III, 22.

1655—83.

Register oder Rechenbuch der jharlichen Uffborungen und Renthen der Pastorat sanctae Gertrudis virginis zu Wattenschede zugehorigh dem ehrwürdigen Herrn Adolpho Nedelmann Essendiensi daselbsten pastori.

Anno Domini dusent sechshundert funffzigh und funff ahm funffzehnden tag novembris hatt Rutgerus Hoveken, Pastor zu Wattenschede, pastoratum Wattenschedensem ad manus patronorum et collatorum manu propria scripta resignirit und übergelaißen, einen anderen Pastoren in sein Plats ahnzusetzen oder zu ordnen, libere.

Anno Domini dusent sechshundert funff und funffzig ahm funfften tag decembris nach erhaltener von dem wohlgeborenen Matthias Freyherren von Nesselrode, Herrn zu Radt, Luttgenhove und Lheyten Collation und von dem wohlehrwürdigen Joanni Brawerio, decano ad sanctum Georgium in Colln, archidiacono Wattenschedensi investitura und auf von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Frederico Wilhelmo zu Brandenburgh, unses gnädigen Herrn, patento confirmationis, hab ich die vorgenannte Pastorat tanquam ordinarius pastor et approbatus zu bedeinen angefangen in nomine Domini.

Adolphus Nedelmann, Essendiensis, pastor Wattenschedensis.

Pr. U. IVa, 8.

1868 September 8.

Ich Johan Salentin Wilhelm Freyherr von Nesselrodt thue kundt und zu wissen, wie daß, nachdem auß erheblichen wollbedachten Ursachen mein in brüderlicher Theilung ahn- und zugefallenes Hauß Leyte, im Ambt Bochumb gelegen, der hochedellgebohrener Annen Elisabethen von Gahlen, Wittiben von Hoevell, Frauen zur Leythe, zum erblichen, ewigen Rechten verkauft und ubergetragen, und daß solchen Hauß Leythen bishero die jura patronatus laicalia uber die Kirch und Pfarr zu Wattenscheidt sambt deren Vicarien selbiger Kirchen, alß benentlich neben der Pastorath bemelter Kirchen zu Wattenscheidt sub invocatione sanctae Gertrudis, vicaria sub invocatione sanctorum Heriberti et Nicolai vulgo die Fur-

*) **Abdruck der Urkunden nach dem Inventar von Dr. Eduard Schulte.**

stenbergische Vicarie, vicaria sub invocatione sanctorum Petri et Pauli, rectoratus sive vicaria sub invocatione sanctae Mariae Magdalenae zum Armenhauß auf der Neukirchen, vicaria sub invocatione s. Bartholomaei zu Stalleicken, vicaria sub invocatione s. Anthonii, wie dan auch vicaria sub invocatione s. Heriberti, so fur diesen auf einer capella zur Leyten hatt pfleget bedienet zu werden, bishero competirt, mir auch sölbige jura patronatus in bemelter bruderlicher Theilungh mit heimbgefallen und ich in ungezweifelter ruhiger Possession derselbigen gewesen.

Wan nun aber mich woll erinnert, daß solche jura patronatus obwoll laicalia dannoch vermogh geistlichen Rechten alß bonum spirituale oder spirituali annexum in et per se directe nit verkaufft, noch per onerosos contractus civiles verhandelt werden sollen noch können, ich auch auß vielen rechtmeßigen Bedencken zumahlen nit gesinnet gewesen, solche jura patronatus ahn bemelter Frauen von Hoevell cum venditione universitatis bonorum aut alio etiam quovis licito modo zu cediren oder zu transferiren, sondern mir solche in den Kaufbriefe und Erbeverschreibungh deß Hauseß Leythen ad majorem cautelam außtrücklich reserviert, daß nachmahlen damit gemelter Kirchen umb demehr mitt vermögender Aucthoritäth vorgestanden werden mögte, ich gemelte jura patronatus, wie mir solche jure et continua serie possessioneque quieta zustendigh, der hochwurdigsten hochgebohrnen Frauen Annae Salome Furstinnen und Abtissinnen zu Essen, Frauen zu Breisigh, Rellinghausen und Huckarde, gebohrne Grafin zu Salm und Fraulein zu Bedtbur, Dick, Alfter und Hackenbroich wollmeintlich zu doniren, cediren und zu ubergeben, gäntzlich und wollbedachtsam entschlossen.

Wie ich dan solchß krafft dieseß freywilligh und ungezwungen absque omni oneroso contractu aut simoniaca labe oder Bedingh hochgemelter Ihrer Furstlichen Gnaden zu Essen spontanea donatione cedire, ubergebe und quovis meliore modo, wie solchß am bundigsten und kräftigsten geschehen kan oder magh, vollkommentlich mit allen zugehorigen Rechten und depentiis, benentlich die Kirchmeister und Custer zu gemelten Wattenscheidt anzusetzen, wie auch die Armen, Siechenhauß oder leprosorum betreffend, schenke und transportire, gestalt dieselbe in meine hergebrachte Possession kraft dieseß vorberurter aller jurium stelle und auftrage; nit zweifelendt, es werden Ihre Furstlichen Gnaden auch in Bedencken, daß viele zu dieser Pfarrkirchen Gehoerige von deroselben hoher Handt belehnet und behandiget werden, nach dero hochloblichen Eifer, der Ehre Gotts und der Seelen Heilß diese, durch jetzige freywillige Donation und Cession Ihrer Furstlichen Gnaden cum pleno jure patronatus laicalis gantz und zumahlen ubertragene Kirche, bemelte Beneficien, pastoratus, Vicarien und Officien zu Wattenscheidt höchlig anbefohlen, dieselbige fur allen Schaden vermogentlich zu schützen, bey ihren alten romischen katholischen Glauben und Freyheiten zu handthaben und mitt bequemen Kirchendieneren zu versehen, angelegen sein lassen.

Zu Warheitß Urkundt haebe ich diese freywillige Donation und Transportation unterschrieben und mitt meinem angebohrnen Pitzschaft befestiget.

So geben den achten septembris Jahrs tausendt sechshundert sechßzigh acht.

L. S. Johan Salentin Wilhelm Freyherr von Nesselrodt.

Propsteiarchiv IV f, 2.

— — Also dat Hinricus Hullen, erst praesentert tho dem vorscreven altair, sall syn tho besitten, als vormeldet dat vurscreven testament. Und darnäe, so ducke und vake dat altair todlike affganges oder anders verlediget worde, sall de

veste und fromme Sophia, ore erven und nakomelinge patronen und gyffters der kercken vorscreven eynen den oldesten, neysten und bequemsten van der linien und bloide geschlechte der Follen, de preister sy offt binnen dreyen jharen preister moige werden, then ewigen dagen tho demselven altair nomineren und praesentiren, wo sich nae den rechten geboert, dem tydlichen pastor bemelter kercken in tween moenden. Und offt nymandt also in dem gantzen geschlechte vurgescreven gefunden worde, alsdan sall und magh de ergnandte Sophia, ore erven und nakomelinge sunder gunst und gaven eyniger parthyen dan allein purliche umb Gots willenn nemen eynen bequemsten van den borgerskinderen der vryheit Wattenscheide. Und offt ock dar nymandt gefunden worde, sall se eynen nemen uth dem kerspell alß vurscreven. Und de unbesybden van dem bloede sollen preister syn offt zo na rechte gestalt, dat se binnen jars prester moghen werden, und sollen auch alltyt, wo vorgescreven, praesentert werden.

Und offt eynich van dem bloede, van borgers ader kerspels kinderen tho Rome wer offt doch in densten unses hilligesten vaderß deß pauwesz, cardinalen offt anderen eynigen praelaten dienste in gewonnen privilegien offt noch toe werven, der en sal men ghein praesentiren noch entfangen, dat en were sake, dat patronen der kercken, pastoir und vrunde mit buurgen und sulchen genoechlichen gelovenn besaeget werden an der gyfften nyt hinderlich wer und dat altair sulves persoenlichenn in der stede sunder underlaet bedeinden.

Und gheyner van den sall tho eynighen tyden permutiren offt in hande deß pauweß, cardinalen, legaten offt in hande, woe men den nömen sall, resigniren noch procuratoren maken, de dat resigneren, sunder so ider na dem anderen then ewvigen dagen resideren, persenlich dat altair in der stede bedeynen. —

Und ock offt zich tot eynigen tyden, wanner de vicaria verleddiget wer, eynich unwille under dem geschlechte offt patronen der kercken erhöven thosamenn offt bysunder, wu offt waer offt van wem dat queme, sall de pastor desolven besenden und ermhanen, tho praesenteren na lude conceptz dusser fundation. — Und offt de patroen des dan ock nyt endede na seßz dagen, sall alßdan de tydtliche pastoir vullenkommen macht hebben, dat altair und vicarien tho conferreren pleno jure upp de tydt alleine und so ducke, alß dat van noeden geboren mochte all na lude conceptz dußzer fundation.

Propsteiarchiv V, 2.

— — Statuimus et ordinamus — — quod rector parochialis ecclesiae in Wattenscheide pro tempore existens, personam idoneam actu sacerdotem, — — ad sacerdotium ordinari, — — Rectorem in praefata capella, quotiescunque opus est canonice instituere possit et debeat ac instituat solus et in solidum, pleno jure. Quodque rector — — in principio suae institutionis fidem praestando corporalem eadem promittere teneatur. — — — —

Propsteiarchiv IV d, 2.

— — Quodque beneficium senior in genealogia Buismanorum cum consensu pastoris parochialis ecclesie in Watthenscheyt uni de eadem genealogia nato post mortem Bernhardi pleno juure conferre perpetuis temporibus debent. Casu quo idoneus in eadem haberi possit sumatur proximior in consanguinitate ejusdem genealogie in Mederych dolo et fraude in praemissis semoto — — — —

{ Elseke von Leithe 1433 [1]
{ Kracht Stecke

{ Dietrich Stecke, Herr zu Leithe
{ Elseke von Galen, Erbin zu Herten 1476 [2]

{ Heinrich Stecken zu Herten [3]
{ Sophia Mordiens 1514

{ Anna Stecke
{ Bertram von Nesselrode 1529 [4]

---

1) Siehe Strange, Beiträge zur Genealogie VII, 8 ff.
2) „ „ „ VII, 11.
3) „ „ „ VII, 13.
4) „ „ „ VII, 13.

{ = verheiratet mit